

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 56. Sitzung (06.03.1896)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Gesetz-Entwurf,

die Herstellung einer schmalspurigen Eisenbahn von Ottenheim nach Kehl
nebst Abzweigung von Altenheim nach Offenburg betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen,

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu unterstellenden schmalspurigen Eisenbahn von Ottenheim über Altenheim nach Kehl nebst Abzweigung von Altenheim nach Offenburg kann einem Unternehmer oder einer Unternehmungsgesellschaft überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers der Bahn werden in einer besonderen, vom Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Unserer Genehmigung zu ertheilenden und alsdann zu veröffentlichen Konzession festgestellt.

Artikel 3.

In der Konzession ist dem Staat das Recht zu wahren, das Eigenthum der Bahn nach Ablauf von fünf und zwanzig Jahren vom Zeitpunkt der Betriebseröffnung an jederzeit anzukaufen.

Außerdem ist der Staatsaufsichtsbehörde darin vorzubehalten:

1. Die Feststellung der Bahnlinie, die Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen, die Feststellung der Projekte für die baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl vor und nach Inbetriebnahme der Bahn;
2. die Genehmigung und Abänderung des Fahrplans;
3. die Genehmigung des Tarifs der Beförderungspreise, sowie die Abänderung derselben.

Artikel 4.

Dem Unternehmer können folgende Rechte zugesichert werden:

1. Tag- und Sportelfreiheit in allen den Bau und den Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten;
2. In Bezug auf die Zwangsabtretungen des für die Bahn sammt Zugehörde erforderlichen Geländes, die Anwendbarkeit der bei dem Bau von Staatsbahnen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen,

wobei der Unternehmer zu der Expropriationskommission (Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 1838) einen Bevollmächtigten zu ernennen hat;

3. Befreiung des Unternehmers und der zur Geländestellung verpflichteten Gemeinden und Interessenten bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude aller Art, deren Erwerbung für die Eisenbahn und deren Beiwerte erforderlich ist, von der Entrichtung der Liegenschafts- und Schenkungsaccise, sowie der Kaufbriefgebühren;

4. Befreiung des Unternehmers in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerte von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Auf die Cautionen, welche der Unternehmer nach den Konzessionsbedingungen bei der Amortisationskasse zu hinterlegen haben wird, ist das Gesetz vom 22. Juni 1837 anwendbar.

Artikel 5.

Unter der Voraussetzung, daß von den theilhaftigen Gemeinden und sonstigen Interessenten das für die Anlage der Bahn sammt Zugehörden erforderliche Gelände dem Bahnunternehmer unentgeltlich und eigenthümlich zur Verfügung gestellt und außerdem ein Baukostenzuschuß in der zur Ermöglichung des Unternehmens erforderlichen Höhe aufgebracht wird, kann für die Ausführung der Bahn vom Staat ein einmaliger unverzinslicher und nicht rückzahlbarer, aus Beständen der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu schöpfender Beitrag von 10 000 *M.* für das Kilometer Bahnlänge gewährt werden.

Der Staatsbeitrag kommt erst mit Vollendung des Baues, und zwar unmittelbar nach erfolgter Betriebsöffnung, zur Auszahlung.

Artikel 6.

Nur mit Zustimmung der Staatsregierung können die Bahnanlagen im Ganzen oder Einzelnen veräußert, verpachtet, verpfändet oder sonst belastet, auch Vorzugs-, gesetzliche oder richterliche Unterpfandsrechte daran erworben werden.

Artikel 7.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1899, wenn bis dahin der Bau nicht vollendet ist. Mit Unserer Genehmigung kann die Wirksamkeit des Gesetzes jedoch noch auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Gegeben etc. etc.

woher der Linieneinstieg zu der Hauptbahn zu dem Hauptbahnhofe (Karte S. 2) zu entnehmen ist.

Die Bestimmung der Linieneinstiegspunkte und der zu dem Hauptbahnhofe gehörenden Strecken ist durch die oben angeführten Bestimmungen für die Hauptbahn bestimmt.

Die Bestimmung der Linieneinstiegspunkte und der zu dem Hauptbahnhofe gehörenden Strecken ist durch die oben angeführten Bestimmungen für die Hauptbahn bestimmt.

Begründung.

§ 1311

Seitdem die Straßenbahn von Seelbach über Lahr nach Ottenheim erbaut und in Betrieb genommen ist, streben auch die übrigen Gemeinden des Nieds aus den Amtsbezirken Lahr, Offenburg und Kehl nach Eröffnung einer Lokalbahn, die sie mit der Hauptbahn an den Stationen Dinglingen, Offenburg und Kehl verbinden soll. Die in Betracht kommenden Gemeinden treiben ausschließlich Landwirtschaft. Sie haben aber erkannt, daß sie vor einem Rückgang ihrer ökonomischen Verhältnisse nur dann gesichert sind, wenn es ihnen ermöglicht wird, für ihre Erzeugnisse ein Absatzgebiet zu erhalten, das rasch und ohne großen Kostenaufwand zu erreichen ist. Als ein solches sicheres Absatzgebiet kommt für die Niedgegend zunächst Straßburg in Betracht, daneben aber auch Lahr und Offenburg.

Nach längeren Verhandlungen über die zu wählende Richtungslinie sind die Gemeinden über ein von der Straßburger Straßenbahngesellschaft in Vorschlag gebrachtes Projekt einig geworden. Darnach soll die Bahn in Ottenheim von der Lahrer Straßenbahn abzweigen, die Orte Meißenheim, Jhenheim, Dundenheim, Altenheim, Goldscheuer, Marlen, Sundheim, Dorf Kehl verbinden und in Stadt Kehl in die Linie Bühl—Kehl einmünden. Von Altenheim soll eine Anschließlinie über Müllen, Schutterwald und Offenburg an die Station der Hauptbahn hergestellt werden.

Da die Straßburger Straßenbahngesellschaft die Absicht hat, nach Herstellung der neuen Rheinbrücke die Gleise der von ihr betriebenen Kehl—Bühler Bahn bis in die Stadt Straßburg weiterzuführen, so würde auch die Niedbahn eine direkte Verbindung mit Straßburg erhalten, was für das ganze Unternehmen von äußerst wichtiger und günstiger Bedeutung ist.

Das von der Straßburger Straßenbahngesellschaft hiernach bearbeitete und dem Ministerium vorgelegte allgemeine Projekt entspricht, wie die vorgenommene Prüfung ergeben hat, den an ein solches Unternehmen zu stellenden Anforderungen.

Die Zugslinie ist bezüglich ihrer Richtung und der Anlage der Stationen (siehe anliegendes Kärtchen) im Allgemeinen zweckmäßig gewählt.

Sie stellt sich die ganz richtige Aufgabe, die längs des Rheines, von der Hauptbahn entfernt gelegenen großen und wohlhabenden Niedorte insgesamt in ihr Netz einzubeziehen und an drei wichtigen Endpunkten mit dem Hauptbahnhofs zu verbinden. Dadurch erhält die Nebenbahn zugleich die Eigenschaft einer für den Verkehr der Hauptbahn vorteilhaften Zufuhrlinie. Die von einzelnen Interessenten, wie namentlich der Gemeinde Kürzell, gewünschte direkte Führung der Linie von Dinglingen über Kürzell nach Kehl würde dieser Aufgabe weniger entsprechen, vielmehr mit der Hauptbahn in Konkurrenz treten und an die bereits im Betrieb befindliche Linie Dinglingen—Ottenheim nicht anschließen können. Die Großherzogliche Regierung würde daher einer derartigen Führung ihre Zustimmung nicht erteilen können. Das Comité der vereinigten Gemeinden und die Straßenbahngesellschaft haben sich ebenfalls gegen diese Linie erklärt.

Die Seitenlinie Altenheim—Offenburg ist von ihrem Ausgangspunkte Station Altenheim vollständig auf eigenem Bahnkörper gebettet bis zum Eingang in die Stadt Offenburg, wo sie in die Fahrstraße zu liegen kommt, die Ring- und Johannerbrücke überschreitet und durch die Hauptstraße der Stadt führend, ihren Endpunkt am Staatsbahnhof erreicht.

Die Bahn soll, soweit thunlich, auf selbständigen Bahnkörper zu liegen kommen und die Straße nur innerhalb solcher Ortschaften benützen, wo es, wie in Kehl, Meißenheim, Altenheim und Offenburg nach den besonderen Verhältnissen nicht zu umgehen ist. In Folge dessen kommen von der im Ganzen 35 Kilometer betragenden Bahnlänge 30,3 Kilometer auf eigenen Bahnkörper und nur 4,67 Kilometer auf die Straße zu liegen. Diese Anordnung ist nur zu billigen, denn erfahrungsgemäß gleichen sich die Mehrkosten für die Erdarbeiten, zc. im Wesentlichen aus mit den Mehrkosten, die die Anlage und Unterhaltung des Oberbaues bei Benützung der Straßensfahrbahn verursacht. Außerdem läßt der Betrieb auf eigenem Bahnkörper eine größere Fahrgewindigkeit zu und ist überhaupt sicherer und unabhängiger, als auf der Straße.

Die Wahl des Schmalspurgleises ist angezeigt, weil die neue Bahn mit den ebenfalls schmalspurigen Bahnen Ottenheim—Lahr und Kehl—Bühl in Verbindung gesetzt und gemeinsam betrieben werden soll.

Die Anlagekosten sind wie bei der Kehl—Bühler Bahn ziemlich mäßig. Sie sind wie folgt veranschlagt:

	im Ganzen	auf 1 Kilometer
eigentliche Baukosten	1 033 150 M.	29 519 M.
Betriebsmittel	272 000 „	7 771 „
Verwaltungsaufwand	126 500 „	3 614 „
zusammen	1 431 650 M.	40 904 M.

Bei der 39 Kilometer langen Kehl—Bühler Bahn haben diese Kosten 1 565 878 M. oder für 1 Kilometer 40 073 M. betragen. Der hier etwas geringere kilometrische Aufwand hat seinen Grund darin, daß die Kehl—Bühler Bahn auf längere Strecken (15 Kilometer) die Straße benützt.

Die Grunderwerbungskosten sind auf 153 782 M. veranschlagt. Werden diese obigem Aufwand beigezogen, so ergeben sich im Durchschnitt für das Kilometer 45 298 M. Von den Gesamtkosten fallen auf die Linie Ottenheim—Kehl (23,6 Kilometer) 1 054 076 M. „ „ „ Altenheim—Offenburg (11,4 Kilometer) 531 356 „

Die Straßburger Straßenbahngesellschaft hat sich bereit erklärt, den Bau und Betrieb der Bahn zu übernehmen, wenn ihr

1. von Seiten des Staates, des Kreises und der beteiligten Gemeinden oder sonstigen Interessenten ein einmaliger Baukostenzuschuß von 650 000 M. zugesichert wird;
2. der zur Herstellung der Bahn erforderliche Grund und Boden von den Gemeinden unentgeltlich und lastenfrei zur Verfügung gestellt wird und
3. die im Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1888 über den Bau der Bahn von Kehl nach Bühl bezeichneten Rechte und Vergünstigungen auch hier gewährt werden.

Das Comité der vereinigten Gemeinden hat in Anlehnung an dieses Angebot an die Regierung die Bitte gestellt, sie möge

1. den Kammern einen Gesetzentwurf über den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Lokalbahn in der angegebenen Richtung vorlegen;
2. zu den Kosten dieser Bahn einen einmaligen Staatsbeitrag von 10 000 M. für das Kilometer Bahnlänge bewilligen und
3. die Konzession zum Bau und Betrieb der Straßburger Straßenbahngesellschaft in Straßburg erteilen.

Die Regierung ist der Meinung, es sollte diesem Gesuche entsprochen werden, da über die Möglichkeit des fraglichen Unternehmens, für die wirtschaftlichen Bedürfnisse des betreffenden Landestheiles, wie für die allgemeinen staatlichen Verkehrsinteressen kein Zweifel bestehen kann und da die beteiligten Gemeinden ebenfalls zu sehr namhaften Opfern bereit sind.

Bis jetzt haben die Gemeinden folgende Beiträge in Aussicht gestellt

	Freies Gelände im Verhältnisslag von	Baarzuschuß	
Ottenheim	11 050 <i>M</i>	4 000 <i>M</i>	
Meißenheim	17 252 "	15 000 "	
Jchenheim	15 988 "	20 000 "	
Dundenheim	11 975 "	10 000 "	
Altenheim	34 610 "	40 000 "	
Marlen—Goldscheuer	10 523 "	10 000 "	
Dorf Reht mit Sundheim	— "	— "	Will keinen Baarzuschuß leisten und auch nur Gemeindegelände stellen.
Müllen	6 132 "	1 000 "	
Offenburg	7 305 "	100 000 "	
Schutterwald	— "	25 000 "	Stellt das zur Anlage erforderliche, im Eigenthum der Gemeinde befind- liche Waldgelände unentgeltlich, leistet aber sonst keinen Geländebeitrag.

Von dem Kreis wird ein Baarbeitrag von 20 000 *M* erwartet.

Wenn der vom Staat erbetene Beitrag von 350 000 *M* bewilligt wird, so sind die nach obiger Zusammenstellung gemachten Zusicherungen der Gemeinden immer noch nicht ausreichend, um die Anforderung der Unternehmungsgesellschaft an Gelände und Baarleistungen ganz zu decken. Bei den günstigen ökonomischen Verhältnissen der in Betracht kommenden Gemeinden (siehe anliegende Darstellung) ist aber anzunehmen, daß das Unternehmen wegen des Fehlbetrags von etwa 70 000—80 000 *M* nicht scheitern, sondern daß zwischen den Interessenten und der Gesellschaft hierüber noch eine Verständigung sich erzielen lassen werde.

Die Straßenbahngesellschaft ist der Meinung, es werden die Verkehrs- und Ertragsverhältnisse der neuen Bahn sich ganz ähnlich gestalten, wie auf der von ihr betriebenen Reht—Bühler Bahn. Die beiden Landstriche sind in Bezug auf Bevölkerungsdichtigkeit, Lebensgewohnheit, Produktion ic. beinahe ganz gleich, weshalb die Benützung der Ergebnisse legerer Bahn allerdings eine zuverlässigere Grundlage abgeben dürfte, als eine nur auf Muthmaßungen beruhende Schätzung.

Bei der Reht—Bühler Bahn mit einer Länge von 39 Bahn- und Tarifkilometer haben betragen:

im Betriebsjahr 1894/95:

die Einnahmen		die Ausgaben		die Reineinnahme	
im Ganzen	auf 1 km	im Ganzen	auf 1 km	im Ganzen	auf 1 km
118 724	3 044	94 048	2 411	24 676	633

Legt man diese kilometrischen Einnahme- und Ausgabeziffern bei der Ottenheim—Rehtler und Altenheim—Offenburger Linie mit 35 Kilometer zu Grunde, so ergibt dies eine

Einnahme von $35 \times 3044 = 106\,540$ *M*

Ausgabe " $35 \times 2411 = 84\,385$ *M*

Reineinnahme von $35 \times 633 = 22\,155$ *M*

Diese Reineinnahme würde ausreichen, um ein Kapital von rund 738 400 *M* mit 3% zu verzinsen.

Da die Unternehmungsgesellschaft aber aus eigenen Mitteln noch etwas mehr als dieses Kapital aufzuwenden haben wird, so dürfte die Rente zunächst noch unter 3% verbleiben.

Es ist aber mit Bestimmtheit anzunehmen, daß nach Fertigstellung der Kehler Rheinbrücke und Durchführung der Bahn einerseits von Bühl andererseits von Dinglingen und Offenburg nach Straßburg der Verkehr einen bedeutenden Aufschwung nehmen und damit auch die Reineinnahme sich steigern werde. Auch werden, wenn sämtliche Linien von Dinglingen, Offenburg und Bühl bis nach Straßburg in der Länge von nahezu 90 Kilometer einheitlich betrieben werden, mancherlei Vortheile und Ersparnisse im Betrieb, namentlich in den Allgemeinen Ausgaben, sich erzielen lassen.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse erscheint der Vorschlag des Comité's der Gemeinden, den Bau und Betrieb der Bahn der Straßburger Straßenbahngesellschaft zu überlassen, ganz sachgemäß.

Der Gesetzentwurf ist nach vorstehenden Ausführungen und unter Berücksichtigung der bisher üblichen Bestimmungen und Vergünstigungen bearbeitet.

3 000 705	1 578 848	801 837		a) Gehälter
				b) andere Besoldungen
				c) Bes. und Besold. und ähnliche Einrichtungen
1 102 514	174 370	1 276 884		d) Abschreibungen
600 2 750	50 2 410	650 4 960		e) Schulden
600 2 750	90 000	690 2 350		f) Sonstige Posten
2 281 178	1 878 808	392 370		g) Ueberschuss
600 2 750	100 000	700 2 750		h) Rücklagen
3 140 650	2 280 650	860 000		i) Ueberschuss
600 2 750	90 000	690 2 350		j) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		k) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		l) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		m) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		n) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		o) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		p) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		q) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		r) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		s) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		t) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		u) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		v) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		w) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		x) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		y) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		z) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		aa) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ab) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ac) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ad) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ae) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		af) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ag) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ah) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ai) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		aj) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ak) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		al) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		am) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		an) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ao) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ap) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		aq) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ar) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		as) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		at) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		au) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		av) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		aw) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ax) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ay) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		az) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ba) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		bb) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		bc) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		bd) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		be) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		bf) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		bg) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		bh) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		bi) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		bj) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		bk) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		bl) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		bm) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		bn) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		bo) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		bp) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		bq) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		br) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		bs) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		bt) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		bu) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		bv) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		bw) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		bx) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		by) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		bz) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ca) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cb) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cc) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cd) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ce) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cf) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cg) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ch) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ci) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cj) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ck) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cl) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cm) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cn) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		co) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cp) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cq) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cr) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cs) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ct) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cu) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cv) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cw) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cx) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cy) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cz) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ca) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cb) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cc) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cd) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ce) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cf) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cg) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ch) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ci) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cj) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ck) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cl) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cm) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cn) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		co) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cp) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cq) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cr) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cs) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ct) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cu) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cv) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cw) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cx) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cy) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cz) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ca) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cb) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cc) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cd) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ce) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cf) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cg) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ch) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ci) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cj) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ck) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cl) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cm) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cn) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		co) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cp) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cq) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cr) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cs) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ct) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cu) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cv) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cw) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cx) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cy) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cz) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ca) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cb) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cc) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cd) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ce) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cf) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cg) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ch) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ci) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cj) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ck) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cl) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cm) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cn) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		co) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cp) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cq) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cr) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cs) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		ct) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cu) Ueberschuss
1 237 400	107 250	1 344 650		cv) Ueberschuss

Darstellung der ökonomischen

Table with 3 columns: Dorf, Kreis, Ortenheim. Rows include: 1. Reines Vermögen Ende 1893, 2. Darunter (a) Gebäude, (b) andere Eigenschaften, (c) Ges- und Wasserwerke, (d) Anstalten, 3. Schulden, 4. Darunter Pensionskapitalien, 5. Reines Vermögen, 6. Vermögenstand für 1895, 7. Für 1895 unzulängliches, 8. Umlage auf 100 M. Steuerkapital, 9. Bürgermengen, 10. Mit dem untersten Wert zu 96 Mille eine Umlage gebildet werden von.

Verhältnisse der Gemeinden:

Table with 7 columns: Müllen, Schutterbad, Efenberg, Zantenheim, Mosenheim, Weihenheim, Otzenheim. Rows include: 107 734, 999 894, 3 438 505, 600 591, 916 149, 960 417, 1 008 547, 5 320, 131 100, 865 760, 39 599, 81 480, 153 790, 107 900, 89 656, 832 508, 1 790 759, 495 385, 727 266, 742 728, 808 672, 530 618, 1 315, 113 487, 16 505, 50 226, 29 738, 88 977, 2 500, 9 002, 1 223 908, 10 400, 3 434, 33, 2 600, 8 509, 1 223 725, 10 000, 3 000, 105 234, 907 892, 2 214 597, 690 191, 914 706, 950 384, 1 038 547, 299, 1 481, 4 367, 267, 1 564, 528, 1 686, 292 600, 3 161 610, 9 485 081, 2 204 780, 3 431 779, 1 543 910, 2 323 970, 2 400, 57 800, 8 636 900, 46 500, 122 100, 80 000, 174 100, 10 600, 153 400, 2 400 500, 89 950, 163 635, 100 900, 104 400, 63 340, 339 040, 9 951 740, 309 280, 370 080, 295 780, 461 100, 345 412, 3 781 322, 28 269 442, 2 607 864, 4 155 919, 1 988 344, 3 098 918, 30, 16, 16, 44, 44, 44, 35, 515, 238, 331, 300, 419, 52 M 71 J, 56 M 43 J, 23,56-81,79 M, 25,68-62,56, 240-153,54, 120-89,76, 1 847 M, 29 061 M, 18 151 M, 18 913 M, 35 644 M, 28 492 M, 9 M 70 J, 4996 M, 1 847 M, 24 066 M, 18 151 M, 18 913 M, 35 644 M, 28 492 M, 63 J, 63 J, 60 J, 45 J, 1 M 79 J, 91 J.

Zugleich erstreckt der Gesetzentwurf die staatliche Fürsorge auch noch auf die Schweine- und Ziegenzucht, welche beide, zunal unter den im Großherzogthum Baden vorherrschenden Besitzverhältnissen, sehr beachtenswerthe Zweige der landwirthschaftlichen Nutzhierhaltung, bis jetzt einer solchen Fürsorge mehr oder weniger entbehren müßten.

Der Zweck des Gesetzentwurfs wird von Ihrer Kommission gebilligt; bezüglich der einzelnen Bestimmungen desselben beantragt dieselbe Folgendes:

I. Abtheilung.

Allgemeiner Theil.

§ 1.

Die von der ersten Kammer vorgeschlagene Fassung hält aus den dort dargelegten Gründen auch Ihre Kommission gegenüber der Regierungsvorlage für die bessere und beantragt deren Annahme nach dem Wortlaut.

„Farren und Eber dürfen zur Paarung nur nach Ertheilung eines Körscheins verwendet werden. Auf den Probesprung, sowie auf die Paarung von Thieren, die sich in der Hand desselben Besizers befinden, kommt die vorstehende Bestimmung nicht in Anwendung.“

§ 2.

Absatz 1 wird nach der Regierungsvorlage unverändert angenommen.

Dagegen beantragt die Kommission den Strich der Schlussworte des Absatzes 2 „sowie des Bezirksraths“.

Die Kommission ging dabei von der Erwägung aus, es sei keineswegs sicher anzunehmen, daß der Bezirksrath immer aus Sachverständigen gerade in Dingen der Viehzucht zusammengesetzt sei und es genüge hier vollkommen die Willensmeinung des Gemeinderaths und der im Gesetz vorgesehenen Mehrheit der Viehbesizer.

§ 3.

Hier schlägt die Kommission vor, den Absatz 1, welcher besagt, daß der Körschein höchstens für die Dauer eines Jahres und nur für die Gemarkung der Gemeinde, in welcher das Thier zum Zweck der Zucht aufgestellt werden soll, zu ertheilen sei, daß aber eine Erstreckung desselben auf benachbarte Gemarkungen oder Theile solcher von der zuständigen Behörde genehmigt werden könne, ganz zu streichen.

Der bisherige zweite Absatz soll aber einen Zusatz erhalten, welcher verhindern wird, daß ein für eine bestimmte Gemeinde geförder Farre in einer anderen Gemarkung zu Zuchtzwecken Verwendung findet, in welche er hinsichtlich der dort herrschenden Zuchttrichtung allenfalls nicht hinpassen sollte.

Die gesetzliche Bestimmung des § 3, dessen seitheriger zweiter Absatz nunmehr erster und einziger Absatz geworden ist, würde dann lauten:

„Der Körschein kann zu jeder Zeit zurückgezogen werden, wenn das Zuchtthier, für welches derselbe ausgestellt ist, zur Zucht untauglich, oder in einer Gemeinde aufgestellt wird, deren Zuchttrichtung dasselbe nicht entspricht.“

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß hinsichtlich der Ertheilung des Körscheins ein Bedürfnis weder für zeitliche noch für örtliche Beschränkung vorliegt.

Die zeitliche Beschränkung erscheint derselben überflüssig mit Rücksicht auf die Bestimmung des Absatzes 2 (nunmehrigen ersten Absatz), wornach der Körschein zu jeder Zeit zurückgezogen werden kann; ferner im Hinblick auf die im Großherzogthum eingeführte, alljährlich wiederkehrende Farrenschau.

Die örtliche Beschränkung erscheint unnöthig, weil der hiedurch angestrebte Zweck in genügender Weise schon durch den Absatz 2 (nunmehrigen ersten und einzigen Absatz) in seiner von der Kommission vorgeschlagenen und oben mit gesperrter Schrift dargelegten Fassung gewahrt wird.

Eine räumliche Begrenzung wäre aber auch unzuweckmäßig, weil sie in ihrer Anwendung mit großen Belästigungen verbunden sein würde. In Gemeinden, welche ineinander übergehen, wie in Gemeinden, welche nur einen Farren besitzen, würde dieß ganz besonders empfunden werden, namentlich wenn der mögliche Fall einträte, daß dieser eine Farren zufällig nicht verwendbar sein sollte.

§ 4.

Unverändert nach der Regierungsvorlage.

II. Abtheilung.

Farrenhaltung der Gemeinden.

§ 5.

Absatz 1 wird unverändert angenommen.

Den Absatz 2 hält Ihre Kommission für entbehrlich und beantragt, denselben zu streichen.

Bezüglich des Absatzes 3 wird mit 5 gegen 4 Stimmen gleichfalls Strich beantragt.

Bezüglich des Absatzes 2 war die Kommission einhellig der Ansicht, daß er überflüssig sei, weil der Inhalt desselben in Absatz 3 wiederholt wird.

Bezüglich des Strichs des Absatzes 3 war dagegen die Kommission getheilter Meinung. Die Mehrheit hat in einer Bestimmung, wornach Farren vor eingetretener Zuchtuntauglichkeit nur mit Genehmigung des Bezirksamtes sollen veräußert werden dürfen, eine zu weit gehende und nicht durch genügende Gründe gerechtfertigte Beschränkung der Gemeinden hinsichtlich der Verwaltung des Gemeindevermögens erblickt; überdies hegt dieselbe die Ueberzeugung, daß eine solche Bestimmung in vielen Fällen geradezu eine Schädigung der Gemeinden herbeiführen würde. Dabei geht sie weiter noch von der Erwägung aus, daß nach neueren Erfahrungen Farren zweckmäßig im Alter von 1½ bis zu 8 Jahren, nicht aber bloß, wie früher angenommen wurde, bis zu 4 oder 5 Jahren, zur Nachzucht verwendet werden können, daß aber die Benützung eines Farrens während so vieler Jahre in der gleichen Gemeinde, besonders dort, wo nur 1 oder 2 Farren gehalten werden, leicht die Nachteile der Verwandtschaftszucht herbeiführen könnte; sie ist der Ansicht, daß ein Farren, dessen Gebrauch in der einen Gemeinde aus diesem oder irgend einem andern Grunde sich nicht mehr empfehle, möglicherweise in einer andern Gemeinde noch lange mit Vortheil im Gebrauch bleiben könne.

Nun würden aber durch Absatz 3 des Gesetzentwurfs die Gemeinderäthe genöthigt, solche noch zuchttaugliche Farren, gegen deren weitere Verwendung in der eigenen Gemeinde Bedenken obwalten, entweder als zuchtuntauglich zu behandeln und statt als Zuchtthiere, als Schlachtvieh zu verkaufen, wobei für die Gemeinden ein namhafter Preisausfall herbeigeführt werden würde, oder aber den lästigen Weg eines Genehmigungsgefuchs bei Großh. Bezirksamt, welches seinerseits regelmäßig wieder ein Gutachten des Bezirksthierarztes einholen müßte, zu betreten. Behteres würde nach Ansicht der Kommissionmehrheit wegen der damit verbundenen Umständlichkeiten in vielen Fällen länger hinausgeschoben werden, als im Interesse der örtlichen Viehzüchter gelegen ist. Auch dürfe man ja zur Einsicht der zunächst aus sachverständigen Landwirthen bestehenden oder durch Berichte sachverständiger Kommissionen unterrichteten Gemeindebehörden das Vertrauen haben, daß sie bei Veräußerung von Zuchtfarren die Interessen der Viehzucht genügend im Auge behalten würden. Die Befürchtung der Großh. Regierung, daß Gemeindebehörden werthvolle Thiere lediglich aus spekulativen Gründen veräußern könnten, wurde von der Kommissionmehrheit nicht getheilt, vielmehr darauf hingewiesen, daß die Gemeindebehörden meistentheils froh seien, wenn sie ein werthvolles Thier möglichst lange behalten können. Jedenfalls sei eine die Interessen der Viehzucht außer Acht lassende Handhabung des Veräußerungsrechts durch die Gemeindebehörden nur in so seltenen Fällen denkbar, daß die Nachteile eines so weitgehenden Eingriffs in die selbständige Vermögens-Verwaltung der Gemeinden damit in keinem Falle zu rechtfertigen wären.

Von der Minderheit werden diese Bedenken gegen den Absatz 3 nicht getheilt; dieselbe ist vielmehr der Ansicht, daß die in der Regierungsvorlage enthaltene Bestimmung einer wohlbegründeten Staatsfürsorge entspreche.

Eine zu weit gehende Beschränkung der Gemeinden in der Verwaltung des Gemeindevermögens, oder gar eine Schädigung des Letzteren, wie solche die Mehrheit befürchtet, werde sicherlich den die Aufsicht führenden Verwaltungsbehörden niemals in den Sinn kommen, auch gewähre die in dem Regierungsentwurf gegebene Fassung den Bezirksämtern die Möglichkeit der Nachsichtsertheilung, wie ja auch der § 15 hinreichenden Schutz biete gegen etwaige rigorose Auslegung der fraglichen Gesetzesbestimmung.

Es sei diese Bestimmung bekanntlich in der Farrenhaltung vom 26. März 1890 enthalten und habe bis daher nirgends belästigt, dagegen sei bei den durchschnittlich doch sehr zersplitterten Besitzverhältnissen in Baden keineswegs immer eine das Interesse der Viehbesitzer genügend schützende Handhabung der Farrenhaltung — sowohl in Bezug auf Einkauf, wie in Bezug auf Verkauf — Erfahrungssache.

Bei voller Würdigung der Fortschritte, die auf dem Gebiete der Rindviehzucht bezüglich richtiger Anwendung unumstößlicher Zuchtgrundsätze seitens der Viehbesitzer und Gemeinden neuerdings verzeichnet werden dürfen, sei doch noch keineswegs dieses richtige Verständniß überall so durchgedrungen, daß man so ganz ohne Weiteres auf die Einsicht und Sachkenntniß aller Gemeindebehörden vertrauen und — wie es die Mehrheit im vorliegenden Falle wünscht — die Staatsfürsorge entbehren könne.

Es ist im Kommissionsbericht der ersten Kammer gesagt, daß sich der „einjichtsvollere“ Theil unserer Landwirthe heutzutage eine rationelle Züchtung reinrassiger Thiere angelegen sein lasse. Damit wird auch dort vorausgesetzt, daß noch nicht alle Viehbesitzer und Viehzüchter dasjenige Verständniß für die Grundregeln einer rationellen Viehzucht besitzen, das nun eben einmal im Interesse der Viehzüchter gelegen ist.

Ist doch die Ansicht, daß die Farrenhaltung, so wie sie nach züchterischen Grundsätzen ordnungsmäßig gehandhabt werden muß, eine unproduktive Geldausgabe, also eine nicht zu rechtfertigende Last für den Gemeindefiskus sei, noch ziemlich weit verbreitet.

Es könnten also immerhin Verhältnisse eintreten, daß werthvolle Thiere unter Verkennung des züchterischen Interesses aus rein spekulativen Gründen veräußert werden wollten und davor wolle der Absatz 3 des § 5 der Regierungsvorlage schützen.

Wo solche Dinge nicht vorkommen, da werde sich durch das Gesetz Niemanden beschwert fühlen, wo sie aber vorkommen, da sei solchem Bestreben durch Gesetz und Verordnung ein Riegel vorzuschieben.

§ 6.

Abatz 1 wird unverändert angenommen. In Absatz 2 beantragt Ihre Kommission, das Wort „älterer“ als überflüssig zu streichen. Es wird wohl meistentheils die Regel sein, daß ein älterer Farre zu Hause bleibt. Da aber Fälle denkbar sind, in welchen der Austrieb des jüngeren Farrens zeitweilig unthunlich ist, so muß die Möglichkeit offen gehalten werden, zeitweilig auch den älteren Farren mit auf die Weide gehen lassen zu können.

§ 7.

Unverändert nach der Regierungsvorlage.

§ 8.

Ihre Kommission ist der Ansicht und schlägt deshalb vor, daß bei Absatz 1 die Fassung der Regierungsvorlage wieder hergestellt wird. Dieselbe verkennt durchaus nicht, daß die von der ersten Kammer vorgeschlagene schärfere Fassung eine raschere Verallgemeinerung der Einführung der Selbstverwaltung (Selbstbetrieb) als dem unstreitig besten System der Farrenhaltung, zur Folge haben würde, was zu begrüßen wäre, doch kann sich Ihre Kommission über das Bedenken nicht hinwegsetzen, daß in Ausübung dieser Bestimmung, zumal bei Nichtvorhandensein geeigneter Stallräumlichkeiten, doch manche Ge-

meinden vorzeitig zu beträchtlichen und mandhsach ihre Verhältnisse übersteigenden Unkosten veranlaßt werden könnten. Auch wird angefihts der mit der Selbstverwaltung verbundenen großen Vortheile zu hoffen sein, daß in allen Gemeinden, wenigstens in solchen, in welchen 3 und mehr Farren gehalten werden, auch im freiwilligen Weg nach und nach zur Selbstverwaltung (Selbstbetrieb) geschritten werden wird.

Wo nur ein Farre vorhanden ist, da ist die Selbstverwaltung (Selbstbetrieb) von vornherein der Kosten wegen unthunlich; bei zwei Farren ist dieselbe — wenigstens für weniger bemittelte Gemeinden — schwer durchführbar.

Abfag 2 unverändert.

§ 9.

Mit Rücksicht auf diejenigen Landestheile, in welchen die zu einer Gemeinde zählenden Gehöfte zerstreut und oft sehr weit ausgebehnt liegen (Schwarzwald), und in Erwägung, daß dort ein Zusammenstellen der Farren in einem gemeinschaftlichen Stall wegen der großen Entfernungen für die Viehbesitzer viel Zeitverlust und sonstige Nachtheile im Gefolge haben würde, beantragt Ihre Kommission, der in dem Regierungsentwurf enthaltenen Gesetzesbestimmung die Worte:

„In geschlossenen Ortschaften“ voranzusetzen.

§ 10.

Ihre Kommission schließt sich in Bezug auf Abfag 4 dem Antrag der ersten Kammer, nach welchem anstatt der Worte „ohne Entschädigung“ zu setzen ist:

„mit sofortiger Wirkung“

aus den im dortseitigen Bericht näher dargelegten Gründen an.

Im Uebrigen wird der Wortlaut der Regierungsvorlage unverändert angenommen.

III. Abtheilung.

Zuchteberhaltung der Gemeinden.

§ 11.

Abfag 1 nach der Regierungs-Vorlage.

Abfag 2 beantragt die Kommission aus dem gleichen Grund, der bei § 5, Abfag 2, angegeben worden ist, zu streichen.

Als Abfag 2 und 3 soll mit Rücksicht auf die Privateberhalter im Lande mit Zustimmung der Großh. Regierungsvvertreter eine Zusatzbestimmung Platz finden, nach welcher von der Verpflichtung, die nöthigen Zuchteber zu halten diejenigen Gemeinden befreit werden, die dafür gesorgt haben, daß durch Privateberhalter gekörte Eber in genügender Zahl zur Verfügung der Schweinezüchter gehalten werden.

Nach diesen Abänderungen und Zusätzen erhält der § 11 folgende Fassung:

„Die Gemeinden, in welchen regelmäßig mehr als 15 Mutterchweine zur Zucht verwendet werden, sind verpflichtet, die zu diesem Behufe erforderlichen Zuchteber anzuschaffen und zu unterhalten.

Von der Erfüllung dieser Verpflichtung sind diejenigen Gemeinden zu befreien, die dafür Vorsorge getroffen haben, daß durch Privateberhalter gekörte Eber in genügender Zahl (§ 12 des Gesetzes) zur Verfügung der Schweinezüchter gehalten werden.

Macht eine Gemeinde von dieser Ermächtigung Gebrauch, so finden die Bestimmungen in § 10, Abfag 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes sinngemäße An-

Wendung mit der Maßgabe, daß die Mindestdauer des Verstellungsvertrags statt auf sechs auf drei Jahre festgesetzt wird. § 12. Wird nach der Regierungsvorlage mit einer kleinen redaktionellen Umänderung der Worte „von den Gemeinden“ in die Worte: „in einer Gemeinde“ angenommen.

§ 13.

Absatz 1 nach der Regierungsvorlage mit Hinzufügung der Worte: „der Gemeinden“.

Absatz 2 kommt in Wegfall, weil die Bestimmung desselben jetzt schon in § 11, Absatz 3, enthalten ist.

IV. Abtheilung.

Ziegenbockhaltung der Gemeinden.

§ 14.

Angenommen nach dem Wortlaut der Regierungsvorlage. Die Kommission vermochte sich der in der Regierungsvorlage diesem § beigegebenen Begründung in allen Theilen anzuschließen.

V. Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Die §§ 15—18 unverändert nach der Regierungsvorlage.

In der Begründung zu § 16 stellt die Großh. Regierung in Aussicht, die Kosten, welche aus der zum Zwecke der Rörung vorzunehmenden Besichtigung der Farren und Eber, soweit sie durch die Thätigkeit der Bezirksthierärzte erwachsen, auf die Staatskasse zu übernehmen, während, im Falle der Berufung einer Kommission, die den bürgerlichen Mitgliedern zukommende Vergütung den Betheiligten dann zur Last gelegt werden soll, wenn die Entscheidung der Kommission gegen sie ausgefallen ist.

Ihre Kommission begrüßt diese Absicht in der Ueberzeugung, daß dadurch die Ausführung des Gesetzes wesentlich erleichtert werden wird; sie hegt aber auch den Wunsch, daß außerdem die Kosten der alljährlichen Farrenschau-Kommissionen auf die Staatskasse übernommen werden. Um die Durchführung dieses Wunsches ein für allemal zu sichern, erachtete sie ursprünglich die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in das Gesetz selbst für wünschenswerth und sie hatte deshalb beschlossen, zu § 16 folgenden Zusatz aufzunehmen:

„Die Ausstellung des Rörfscheins und die Kosten der Rörung fallen der Staatskasse zur Last; ebenso werden die Kosten, welche aus der zeitweise vorzunehmenden Schau der in diesem Gesetze genannten Zuchthiere erwachsen auf die Staatskasse übernommen.“

Die Großh. Regierung, über ihre Stellung hiezu gehört, äußerte aber den Wunsch, es möge von einer diesbezüglichen Einstellung in das Gesetz Umgang genommen werden. Dabei erklärte dieselbe durch ihren Vertreter, sie könne sich zwar mit der Aufnahme der Kosten der Farrenschau in den Gesetzentwurf nicht einverstanden erklären, dagegen wolle sie auch die Kosten der bürgerlichen Mitglieder der Farrenschau-Kommission auf die Staatskasse übernehmen, jedoch mit Rücksicht auf die ungünstige Gestaltung des laufenden Budgets erst vom Jahre 1898 an.

Mit Rücksicht hierauf glaubte Ihre Kommission von der Einstellung einer diesbezüglichen Bestimmung in das Gesetz Umgang nehmen zu sollen. Sie hält es aber für dringend geboten, daß schon im gegen-

wärtigen Budget Mittel eingestellt werden, welche die Uebernahme der Kosten — nicht allein der Rörung, sondern auch die Kosten der bürgerlichen Mitglieder der Farrenschau-Kommission — auf die Staatskasse ermögliden. Sie ist überzeugt, daß manche für die Privaten und Gemeinden tief einschneide Bestimmungen (insbesondere der ganz neu einzuführende Rörzwang hinsichtlich der Zuchteber und Ziegenböcke) sich leichter einleben werden, wenn den beteiligten Gemeinden und Privaten nicht nur keine Mehrbelastung erwächst, sondern ihnen auch längst gewünschte Erleichterungen verschafft werden.

Nach Mittheilung der Großh. Regierung werden sich die daraus erwachsenden Mehrkosten auf etwa 12000 A belaufen.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle beschließen:

1. Dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den vorstehend erwähnten Abänderungen wird die Zustimmung erteilt.
2. Die Großh. Regierung wird ersucht, alsbald einen Nachtrag noch zum laufenden Budget einzubringen, in welchem die Kosten der Rörung und der Farrenschau, und zwar auch die Kosten der bürgerlichen Mitglieder der Kommissionen, auf die Staatskasse übernommen werden.

Schlusssatz

Die §§ 14-18 unversehrt nach der Regierungsvorlage

Die Regierung in § 14 stellt die große Regierung in Ansehung der Kosten, welche aus der zum Zwecke der Rörung vorgeschriebenen Beschäftigung der Farren und Ziegen durch die Rörung bei der Rörzeitbedürftigkeit entstehen auf die Staatskasse zu übertragen, während im Falle der Rörung einer Kommission die von bürgerlichen Mitgliedern übernommene Beschäftigung der Beschäftigten dann zur Last der Kommission soll, wenn die Entscheidung der Kommission gegen sie ausgefallen ist.

Ihre Kommission bedauert die Rücksicht in der Uebersetzung, daß durch die Uebersetzung des letzten Abschnitts, welcher die Kosten der Rörung, die Kosten der Farrenschau, die Kosten der bürgerlichen Farrenschau-Kommissionen auf die Staatskasse übernommen werden. Um die Uebersetzung dieses Abschnitts zu ändern, würde es notwendig sein, auch die Uebersetzung einer bedeutenden Bestimmung in das Gesetz selbst für notwendig zu halten und in dem Besonderen zu § 14 folgenden Satz einzufügen:

Die Uebersetzung des Kapitels und die Kosten der Rörung fallen der Staatskasse zur Last; ebenso werden die Kosten, welche aus der Beschäftigung der bürgerlichen Mitglieder der Kommissionen in diesem Besonderen hervorgehen, auf die Staatskasse übernommen.

Die große Regierung über ihre Stellung gegen die Kommissionen, es möge von einer beschließlichen Entscheidung in dem Besonderen genant werden. Dabei erklärt sich die große Regierung, sie könne sich zwar mit der Uebersetzung der Farrenschau in dem Besonderen nicht einverstanden erklären, jedoch so, wie die Kosten der bürgerlichen Mitglieder der Farrenschau-Kommission auf die Staatskasse übernommen, jedoch mit Rücksicht auf die ungenügende Beschäftigung der landwirthschaftlichen Mitglieder erst vom Jahre 1898 an.

Wie die große Regierung erklärt, habe die Kommission von der Uebersetzung einer beschließlichen Entscheidung in dem Besonderen keinen Grund zu haben. Sie hält es aber für dringend geboten, daß schon im gegen-

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Haltung der Zuchtfarren, Zuchteber und Zuchtböde.

Nach den Beschlüssen der Kommission.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Abtheilung.

Allgemeiner Theil.

§ 1.

Farren und Eber dürfen zur Paarung nur nach Ertheilung eines Nörscheins verwendet werden. Auf den Probesprung, sowie auf die Paarung von Thieren, die sich in der Hand desselben Besitzers befinden, kommt die vorstehende Bestimmung nicht in Anwendung.

§ 2.

Abatz 1 unverändert nach der Regierungsvorlage.

Abatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Entscheidung, ob die bestehende Zuchttrichtung eine Aenderung erfahren soll, trifft unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und Bodenverhältnisse der Gemeinderath mit Zustimmung der Mehrheit der Viehbesitzer, die zugleich mehr als zwei Drittel des Viehstandes der Gemeinde besitzen.

§ 3.

Der Nörschein kann zu jeder Zeit zurückgezogen werden, wenn das Zuchtthier, für welches derselbe ausgestellt ist, zur Zucht untauglich oder in einer Gemeinde aufgestellt wird, deren Zuchttrichtung dasselbe nicht entspricht.

§ 4.

Unverändert nach der Regierungsvorlage.

II. Abtheilung.

Farrenhaltung der Gemeinde.

§ 5.

Abſatz 1 unverändert nach der Regierungsvorlage.

Abſatz 2 u. 3 der Regierungsvorlage kommen in Wegfall.

§ 6.

Abſatz 1 unverändert nach der Regierungsvorlage.

Abſatz 2 erhält folgende Faſſung:

In Gemeinden, in welchen Weidegang ſtattfindet und die Farren mit der Heerde gehen, muß während der Zeit des Weideantriebs mindestens ein Farren im Ort aufgeſtellt bleiben.

§ 7.

Unverändert nach der Regierungsvorlage.

§ 8.

Unverändert nach der Regierungsvorlage.

§ 9.

In geſchloſſenen Ortſchaften ſind beim Vorhandenſein mehrerer Farren dieſelben in einem gemeinſchaftlichen Stall aufzuſtellen.

§ 10.

Abſatz 1—3 unverändert nach der Regierungsvorlage.

Abſatz 4 erhält folgende Faſſung:

Der Verſtellungsvertrag iſt auf mindestens ſechs Jahre abzuschließen; in demſelben iſt der Gemeindebehörde die Befugniß vorzubehalten, den Vertrag bei Nichterhaltung der Vertragsbedingungen durch den Einſteller jederzeit mit ſofortiger Wirkung aufzulöſen.

Abſatz 5 unverändert nach der Regierungsvorlage.

III. Abtheilung.

Zuchteberhaltung der Gemeinden.

§ 11.

Abſatz 1 unverändert nach der Regierungsvorlage.

Abſatz 2 und 3 erhalten folgende Faſſung:

Von der Erfüllung dieſer Verpflichtung ſind diejenigen Gemeinden zu befreien, die dafür Vorſorge getroffen haben, daß durch Privateberhalter gehörte Eber in genügender Zahl (§ 12 des Geſetzes) zur Verfügung der Schweinezüchter gehalten werden.

Macht eine Gemeinde von dieſer Ermächtigung Gebrauch, ſo finden die Beſtimmungen in § 10 Abſatz 1, 2, 4 und 5 des Geſetzes ſinnmäßige Anwendung mit der Maßgabe, daß die Mindeſtdauer des Verſtellungsvertrags ſtatt auf ſechs auf drei Jahre feſtgeſetzt wird.

§ 12.

Die Zahl der in einer Gemeinde aufzuſtellenden Zuchteber iſt ſo zu bemessen, daß auf einen Eber

regelmäßig nicht mehr als 30 sprungfähige weibliche Thiere und wenn die Zahl der letzteren 60 übersteigt, regelmäßig nicht mehr als 40 sprungfähige weibliche Thiere entfallen.

§ 13.

Die §§ 8 und 10 dieses Gesetzes finden auch auf die Eberhaltung entsprechende Anwendung.

IV. Abtheilung.

Ziegenbockhaltung der Gemeinden.

§ 14.

Unverändert nach der Regierungsvorlage.

V. Abtheilung.

Schlussbestimmungen.

§§ 15, 16, 17, 18 unverändert nach der Regierungsvorlage.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

über

den Entwurf eines Gesetzes, die Hundsteuer betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Breitner.**

Die Geschichte unserer staatlichen Anordnungen über Besteuerung der Hunde beginnt mit dem Jahre 1811 und schließt mit dem Jahre 1876 bzw. 1884. Die erstmalige Einführung der Hundsteuer durch die Verordnung vom 13. Februar 1811 (Reg. Bl. Nr. IV. S. 13) hatte einen polizeilichen Charakter und war veranlaßt durch die zahlreich aufgetretenen Fälle von Wuthkrankheit; es wurde die jährliche Taxe für jeden Hund auf 3 fl. festgesetzt und der ganze Ertrag den Amtsklassen zugewiesen. Eine Befreiung von dieser Taxe wurde zugelassen für Mehger, Fuhrleute, Wächter, Hirten, Schäfer, Feldhüter, die Besitzer solcher Gebäude, die zu ihrer Sicherheit einen Hund halten, und die zur Jagd berechtigten Stellen und Personen. Nach nur wenigen Jahren wurde in Folge der zahlreichen Bittgesuche die Hundsteuer auf 1 fl. 30 kr. herabgesetzt, die Befreiungen wurden auf wenige Ausnahmen beschränkt. (Verordnung v. 20. Aug. 1815, Reg. Bl. Nr. 19.) Aber auch diese herabgesetzte Taxe scheint die beabsichtigte Wirkung verfehlt zu haben, denn durch die Verordnung vom 24. Mai 1826 (Reg. B. Nr. 29.) wurde die frühere Taxe von 3 fl. wieder hergestellt und außerdem noch die Verschärfung eingeführt, daß für jeden weiteren Hund 6 fl. vom Eigenthümer entrichtet werden müssen. Es würde zu weit führen, die im Laufe der folgenden Jahre ergangenen Verordnungen und seit dem Jahre 1833 mit den Ständen geregelten diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen des näheren darzulegen; sie befaßten sich fast durchgehend mit der Frage, ob die Taxe erhöht bzw. erniedrigt und ob die Befreiungen von der Taxe erweitert oder beschränkt oder gänzlich abgeschafft werden sollen. Durch die Erhöhung der Taxe sollte auf die allmähliche Verminderung der großen Anzahl von Hunden hingewirkt werden, um den damals häufig vorgekommenen Unglücksfällen, welche durch wuthfranke Hunde entstanden, wirksam zu begegnen. Der Vortheil, den man sich von der Erhöhung versprach, wurde andernfalls wieder durch die jeweils nachfolgende Gestattung von Ausnahmen, die vielfach zu Unterschleifen Veranlassung gaben, wieder aufgehoben.

Durch das Gesetz vom 21. November 1867 (Reg. Bl. Nr. 54, S. 538), wurde erstmals die Taxe nach der Einwohnerzahl abgestuft und eine Unterscheidung von Gemeinden unter 4000 Einwohner und von 4000 und darüber getroffen; für erstere wurde die Taxe auf 3 fl. und für letztere auf 6 fl. festgesetzt. Durch das Gesetz vom 22. Mai 1876 (Ges.- u. Verordngbl. S. 119) wurde im Hinblick auf die damals wiederum aufgetretenen Fälle von Hundswuth und da ohnehin wegen Einführung der Reichswährung eine neue Festsetzung der Hundsteuer nöthig fiel, dieselbe in Gemeinden unter 4000 Einwohner auf 8 M., in Gemeinden

von 4000 und mehr Einwohnern auf 16 *M* festgesetzt. Nach den zur Zeit bestehenden Bestimmungen hat jeder Besitzer eines Hundes diesen bei der von dem Bezirksamte festgesetzten Musterung der hierzu bestimmten Kommission vorzuführen. Diese war früher aus dem Bürgermeister, dem Bezirksthierarzt und dem Steuererheber gebildet. Die Zuziehung des Bezirksthierarztes geschah aus einem veterinärpolizeilichen Grunde, namentlich um bei etwaigen Anzeichen von Hundswuth die geeigneten Maßnahmen herbeizuführen. Diese Beiziehung wurde jedoch in der Folgezeit im Hinblick darauf, daß eine solche Feststellung in der dem Sachverständigen zu Gebote stehenden Zeit bei der Hundsmusterung nicht möglich ist, nicht mehr für geboten erachtet. (Verordg. vom 19. Mai 1884.)

Gleichwohl mußte der gesetzlichen Bestimmung zu Folge die Vorführung der Hunde an einem bestimmten Tage auch fernerhin erfolgen. Diese Bestimmung wurde beim Wegfall eines inneren Grundes vielfach lästig empfunden und es wurde auf dem Landtage 1893/94 von mehreren Abgeordneten den auf eine Aenderung des Gesetzes in dieser Richtung abhebenden Wünschen Ausdruck verliehen.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nun an die Stelle der Vorführung des Hundes die Anmeldung desselben erfolgen; es ist weiter eine Erhöhung der Tage um 4 *M* für jeden Hund in Gemeinden von über 4000 Einwohnern vorgesehen und jeder Gemeinde ein facultatives Besteuerungsrecht unter gewissen Einschränkungen eingeräumt.

Ihre Kommission hat den Gesetzentwurf zugleich in Anlehnung an die eingekommenen Petitionen beraten.

Es liegen vor:

Petition des badischen kynologischen Vereins Karlsruhe und des Vereins der Hundesfreunde in Heidelberg (mit 6271 Unterschriften.)

Petition von Einwohnern der Gemeinde Furtwangen,

Petition von Einwohnern der Stadt Pforzheim.

Dieselben wenden sich gegen eine Erhöhung der Hundesteuer und wollen zum Theil Befreiung oder doch Minderung der Tage für sog. Sicherheitshunde; die erste Petition will auch die Besteuerung des Hundes erst mit dem vierten Monat eintreten lassen und die Frist zur Anmeldung von 2 Wochen auf 4 Wochen verlängert wissen.

In der Kommission wurde auch der von einer Seite nahegelegte Wunsch auf Einschlebung einer weiteren Abtheilung (unter 4000 Einwohner, von 4000—10,000 Einwohner, über 10,000 Einwohner) in den Kreis der Erörterung gezogen. Ihre Kommission glaubte jedoch im Hinblick darauf, daß die bisherige Einteilung sich als zweckmäßig erwiesen, auch Wünsche nach einer Aenderung in dieser Beziehung seitens der Bevölkerung bisher nicht bekannt wurden, von einem weiteren Eingehen in dieser Richtung absehen zu müssen.

In gleicher Weise hat Ihre Kommission nach eingehender Berathung dem Antrag auf Befreiung oder Minderung der Tage für Sicherheitshunde für abgelegene Höfe und Weiter nicht beipflichten können.

Die Erörterung dieser Frage wurde auf früheren und namentlich auf dem Landtag 1867 in eingehender Weise gepflogen; man gelangte damals zu der Auffassung, daß eine feste auf gerechte Grundsätze gebaute Grenzlinie zwischen unnöthigen und nöthigen, zwischen Luxus- und Sicherheitshunden zu ziehen eine Unmöglichkeit ist. (vergl. Kommissionsbericht des Herrn. v. Rüd.)

Die Mehrheit Ihrer Kommission gelangt auch jetzt noch zu der gleichen Ansicht. Die Entscheidung der Frage, welcher Hausbesitzer nach der Lage seines Hauses einen Hund zu seiner Sicherheit nöthig hat, ist höchst schwierig und läßt, wie die Erfahrung gelehrt hat, eine sehr große Ausdehnung und eine um so willkürlichere Begünstigung zu, als nicht immer die Entfernung der Häuser von einander den Maßstab für die Benrtheilung ihrer größeren oder geringeren Sicherheit abgibt. So liegt anscheinend eine gewisse Härte darin, daß beispielsweise der Hund eines abgelegenen Hofes, der politisch zur Gemeinde Furtwangen gehört, mit der erhöhten Tage belegt wird, allein der gleiche Grund, daß ein Hund zur Sicherheit gehalten werden muß, kann auch für eine einzeln wohnende Person in der bevölkerten Stadt zutreffend sein. Es hat die Gesetzgebung der früheren Jahre, welche Ausnahmen zuließ, gezeigt, daß die Befreiungen immer analoge Erweiterungen

Demnach kommt in Baden	ein Hund auf 45 Einwohner
" " " " Hessen	" " " 24 "
" " " " Bayern	" " " 20 "
" " " " Württemberg	" " " 45 "
Im gleichen Jahre betrug in Karlsruhe die Anzahl der Hunde 1743, es kommt somit 1 Hund auf 42 Einw.	
" " " " Mannheim	" " " 1868, " " " " " 42 "
" " " " Freiburg	" " " 1307, " " " " " 37 "
" " " " Heidelberg	" " " 942, " " " " " 34 "
" " " " Pforzheim	" " " 702, " " " " " 43 "
" " " " Konstanz	" " " 368, " " " " " 47 "
" " " " Baden	" " " 758, " " " " " 19 "
" " " " Bruchsal	" " " 226, " " " " " 53 "

Die Vergleichung der badischen Taxe mit derjenigen anderer Staaten ergibt:

In Preußen (Gesetz v. 1. März 1891) Höchstbetrag 20 M.

" Bayern (Gesetz v. 21. Jan. 1888) in Gemeinden von mehr als 15,000 Einw. 15 M.

" " " " " " 1500 " 9 "

" " " " " " 300 " 6 "

" " " " " " kleineren Gemeinden 3 "

" Hessen (" v. 4. Sept. 1874) 5 M.

" Sachsen (" v. 10. Aug. 1868) Mindestbetrag 3 M.

" Basel (Beschl. d. Gr. Raths v. 16. Jan. 1888) 15 Frcs.

" England (seit 1878) 7 1/2 shs.

" Frankreich (Gesetz v. 1855) 1—10 Frcs.

Hiernach kann nur in Preußen eine höhere Besteuerung als bei uns eintreten; der Betrag von 20 M. ist aber nicht obligatorisch, sondern stellt nur die Höchstgrenze dar.

Ihre Kommission hält hiernach die Nothwendigkeit einer Erhöhung der Taxe nicht als gegeben.

Die Erhöhung der Taxe aber ohne die gebotene Nothwendigkeit würde vielseitige Unzufriedenheit hervorrufen, so daß nach den bisherigen Erfahrungen die Gesetzgebung durch zahlreiche Petitionen bald wieder in die Lage versetzt sein könnte, eine Herabsetzung der Taxe eintreten zu lassen.

Aus diesen Gründen schlägt Ihre Kommission die Beibehaltung der bisherigen Taxen von 8 bezw. 16 M. Ihnen vor; die Neuerung, daß die Taxe sich abstuft nach Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern und Gemeinden von über 4000 Einwohnern, so daß Gemeinden mit 4000 Einwohnern mit der niederen Taxe belegt werden, hält die Kommission aus der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung für angemessen.

Dem in einer Petition geltend gemachten Wunsche, die Besteuerung der Hunde erst mit dem 4. December eintreten zu lassen, glaubt Ihre Kommission nicht beizupflichten zu können. Nach dem Gutachten der Sachverständigen beträgt die Säugezeit gewöhnlich 6 Wochen. Da die Anmeldefrist der über 6 Wochen alten Hunde überdies nach dem Vorschlage der Kommission verlängert werden soll, liegt kein Grund vor, den Beginn der Besteuerung noch weiter hinauszusetzen.

§ 2.

Die Besteuerungsbefugniß durch die Gemeinden ist bereits in verschiedenen Staaten in Wirksamkeit, so in Württemberg, Hessen, Sachsen u. a.; auch bei Verathung des Gesetzes vom Jahre 1867 wurde in der 2. Kammer ein Antrag in dieser Richtung gestellt. Da jedoch auf Veranlassung des damaligen Berichtstatters mehrere Gemeindebehörden der größeren Städte sich über diese Frage dahin aussprachen, daß sie die Benützung einer solchen Befugniß nicht in Aussicht stellen könnten, wurde die Frage nicht weiter verfolgt.

Ihre Kommission hat gegen die Aufnahme dieser Bestimmung nichts einzuwenden, damit bei allzugroßer Vermehrung der Hunde und den dadurch möglicherweise eintretenden Unzuträglichkeiten den theilhaftigen Gemeinden ein Mittel geboten ist, durch Erhöhung der Taxe eine eventuelle Verminderung der Hunde herbeizuführen, ohne vorkommenden Falls jeweils den Gesetzgebungsapparat in Bewegung setzen zu müssen. Die

Befürchtung, daß im Hinblick auf die finanzielle Seite die Gefahr einer mißbräuchlichen Anwendung nahe liegt, kann Ihre Kommission um deswillen nicht theilen, weil in der Nothwendigkeit eines Gemeindebeschlusses und der noch hinzukommenden Staatsgenehmigung ein wirksames Gegenmittel gegen etwa herantretende Versuchungen wäre; auch würde eine über den Zweck hinausgehende Belastung zahlreiche Petitionen zur Folge haben, denen die Gemeindeverwaltung wohl schwerlich auf die Dauer sich entziehen könnte.

§ 3.

Abf. 1.

Nach dem Gesekentwurf hat die Anmeldung an einem vorher bekannt gegebenen Termin in der ersten Hälfte des Monats Juni zu erfolgen. Die Festsetzung eines bestimmten Tages hat ihre Berechtigung, so lange die Vorführung vor die Musterungskommission nothwendig ist. Nachdem jedoch durch den Wegfall der Beiziehung eines Thierarztes der Grundgedanke einer seuchenpolizeilichen Untersuchung ganz in den Hintergrund getreten und künftighin nunmehr eine Anmeldung nöthig fällt, hält Ihre Kommission die Bestimmung einer Frist (statt eines Termins) für angemessen. Sie begegnet damit auch den in der Kammer vielfach ausgesprochenen Wünschen, da die Herbeiführung der Strafe wegen Verabsäumung des bestimmten Tages der Vorführung mancherorts zu Mißhelligkeiten Veranlassung gab.

Sie schlägt deshalb folgende Fassung vor:

„Jeder über sechs Wochen alte Hund ist in der ersten Hälfte des Monats Juni nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung anzumelden.“

Abf. 2.

Wie bisher, so knüpft auch der Gesekentwurf die Verpflichtung zur Entrichtung der Taxe lediglich an die thatsächliche Innehabung des Hundes nach Umfluß von 14 Tagen. Diese kurze Frist könnte bei strenger Durchführung in einzelnen Fällen zu Härten führen, wenn beispielsweise Jemand bei vorübergehender Abwesenheit, Krankheit u. s. w. seinen Hund einem Dritten zur Pflege übergibt, ohne das Eigenthum oder auch nur sein Recht auf die jederzeitige Innehabung des Hundes aufgeben zu wollen. In diesen oder ähnlichen Fällen müßte der neue Besitzer nach Umfluß von 14 Tagen gleichfalls die Taxe entrichten, obwohl der Besitz des Hundes wieder auf den früheren Besitzer übergeht. Ein Abgehen von der bisherigen Auffassung in der Art, daß nur der juristische Besitz (Innehabung in eigenem Namen) zur Entrichtung der Taxe verpflichtet und daher der Andere, so lange er nur im Auftrag des alten Besitzers die Innehabung hat, von der Taxe verschont bliebe, hielt Ihre Kommission im Hinblick auf die leichte Möglichkeit von Umgehungen und deren schwere Beweisbarkeit nicht für angemessen, dagegen erachtet sie für billig, die Anmeldefrist auf 4 Wochen zu erstrecken und schlägt daher vor in Abf. 2 statt

„vierzehn Tagen“, jeweils „vier Wochen“ zu setzen.

Abf. 3.

Aus dem gleichen Grunde ist statt „vierzehntägige Frist“ zu setzen „vierwöchige Frist“.

§ 4.

In einigen Ländern (Hessen, Elsaß-Lothringen etc.) besteht die Einrichtung, daß die erfolgte Anmeldung des Hundes in das bezügliche Hundelataster eingetragen wird, worauf der Besitzer des Hundes die Auflage durch den Steuerzettel erhält, die Taxe innerhalb einer bestimmten Frist zu bezahlen. Da diese Art der Entrichtung der Taxe übereinstimmt mit der übrigen Art der Steuererhebung, wurde deren Einführung in der Kommission zur Erörterung gebracht.

Ihre Kommission glaubte jedoch im Hinblick darauf, daß neben der Frist zur Anmeldung eine nochmalige, behufs Entrichtung der Taxe, nicht geboten erscheint, von der Weiterverfolgung dieser Frage absehen zu müssen.

Nach der bisherigen Bestimmung war derjenige, der nach Entrichtung der Taxe seinen Wohnsitz an einen andern Ort in Baden verlegte, bis zur nächsten Musterung taxfrei; er hatte, falls diese Uebersiedlung an einen Ort unter 4000 Einwohnern erfolgte, kein Rückforderungsrecht bezüglich des bereits bezahlten er-

höchsten Betrags, wie er auch andertheils nicht zur Entrichtung des Mehr der Taxe verpflichtet war, falls er seinen Wohnsitz an einen Ort über 4000 Einwohner verlegte. Nach der jetzigen Fassung bleibt zwar, wie bisher, das Rückforderungsrecht ausgeschlossen, dagegen ist die Verpflichtung zur Nachzahlung des Mehr der Taxe aufgenommen.

Ihre Kommission hat gegen diese neue Bestimmung nichts zu erinnern.

Abf. 2.

Die Kommission hält für angemessen, daß wie bisher für diejenigen Hunde, deren Steuerpflichtigkeit in den Monat Mai fällt, nicht eine doppelte Taxe d. i. die volle Taxe für den Monat Mai und die vom neuen Taxjahr an laufende zu entrichten ist; sie ist auch mit der vorgeschlagenen Aenderung einer Anmeldung für das laufende, wie das künftige Taxjahr einverstanden, da durch die Aussetzung der Anmeldung für das laufende Jahr bis zur allgemeinen Anmeldungsfrist im Monat Juni die Möglichkeit zu Unterschleifen leicht geboten wäre.

§ 6.

Entspricht der bisherigen Anordnung.

§ 7.

Wie bisher auf die Unterlassung der rechtzeitigen Vorführung zur Musterung oder, falls die Musterung später erfolgte, auf die Unterlassung der rechtzeitigen Entrichtung der Taxe, so entfällt künftighin auf die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung — neben der Taxe — der doppelte Betrag derselben als Strafe. Da diese Straffolgen ihrer Höhe nach sich verschieden gestalten, je nachdem die Unterlassung der Anmeldung in einer Gemeinde unter bzw. über 4000 Einwohner erfolgt, so wurde die Frage erwogen, ob nicht im Hinblick darauf, daß auf ein gleichmäßiges Verschulden eine ebenmäßige Strafe zu setzen ist, eine ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl zu bestimmende gleichmäßige Strafe einzutreten habe.

Ihre Kommission hielt nicht für angemessen, eine arbiträre Strafe an Stelle der bisherigen absoluten eintreten zu lassen, um den Gelüsten einer Defraudation wirksam vorzubeugen; auch hat der bisherige Strafmodus sich bewährt, so daß kein Grund vorliegt davon abzugehen.

Abf. 3 u. 4.

Als neue Bestimmung ist die Einziehung und Beschlagnahme des Hundes, für welchen die Taxe nicht rechtzeitig bezahlt wurde, in den Gesekentwurf aufgenommen. Rechtlich zulässig sind diese Maßnahmen gemäß § 6 Ziff. 3 C.G. zur Strafprozessordnung, wonach die Landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle unberührt bleiben. Da die Aufnahme dieser Bestimmungen einem Bedürfnis begegnet und auch in andern Ländern (vergl. analog. § 4 des bayr. Gesetzes) ähnliche Anordnungen getroffen sind, ist Ihre Kommission mit dieser Neuerung einverstanden.

§ 8.

Mit dem auf 1. Juni d. J. in Aussicht genommenen Inkrafttreten des Gesekentwurfs sind die bisherigen Vorschriften (Gesetz v. 21. Nov. 1867 u. 22. Mai 1876) über die Hundesteuer, sowie § 141 C.G. zu Reichsjustizgesetzen gegenstandslos und ist daher deren Aufhebung geboten.

Ihre Kommission beantragt, das Hohe Haus wolle

1. dem vorliegenden Gesekentwurf mit den oben von uns vorgeschlagenen Aenderungen die Zustimmung erteilen und
2. damit alle auf diesem Landtag eingelaufenen auf die Hundesteuer bezüglichen Petitionen für erledigt erklären.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Hundsteuer.

Nach den Beschlüssen der Kommission.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

§ 1.

Für jeden über sechs Wochen alten Hund hat der Besitzer für das vom 1. Juni bis 31. Mai laufende Jahr (Taxjahr) eine Taxe zu entrichten, welche beträgt:

- a. in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern 8 M.
- b. in Gemeinden von über 4000 Einwohnern 16 M.

Hat der Besitzer in keiner Gemeinde des Großherzogthums einen dauernden Aufenthalt, so beträgt die Taxe 8 M.

Für Hunde, die im Besitz des deutschen Reiches oder eines Bundesstaates stehen, ist eine Taxe nicht zu entrichten.

§ 2. Unverändert nach der Reg.-Vorlage.

§ 3.

Jeder über sechs Wochen alte Hund ist in der ersten Hälfte des Monats Juni nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung anzumelden.

Ueber sechs Wochen alte Hunde, welche nach diesem Termine bis zum 31. Mai des nächsten Jahres in Besitz genommen oder in die Gemeinde eingebracht werden, sind innerhalb vier Wochen nach der Besitz-erlangung, beziehungsweise der Einbringung, Hunde, welche erst nach dem Anmeldetermin das Alter von sechs Wochen erreichen, innerhalb vier Wochen nach diesem Zeitpunkt anzumelden.

Eine Anmeldung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Besitz des Hundes in der ersten Hälfte des Monats Juni, beziehungsweise vor Ablauf der vierwöchigen Frist des zweiten Absatzes wieder aufgegeben wurde. Das Gleiche gilt, wenn der Hund an die Stelle eines anderen von demselben Besitzer in der gleichen Gemeinde im laufenden Taxjahr schon vertaxten Hundes tritt.

§ 4—8. Unverändert nach der Reg.-Vorlage.

Uebersicht

321

der

in den letzten 10 Jahren im Großherzogthum Baden vertaxten Hunde.

1	2		3	4		5	6		7	8	9	
	Zahl der bei der Muste- rung vertaxten Hunde.			Summe	Zahl der speziell ver- taxten Hunde.		Summe	Summe v. Spalte 4 u. 7.				
	Zu 16 Marf.	Zu 8 Marf.			Zu 16 Marf.							Zu 8 Marf.
1886	6 925	20 246	27 171	763	2 575	3 338	30 509					
1887	7 365	20 938	28 303	880	2 573	3 453	31 756					
1888	8 004	21 671	29 675	869	2 732	3 601	33 276					
1889	8 628	22 639	31 267	982	2 896	3 878	35 145					
1890	9 016	23 113	32 129	1 062	2 794	3 856	35 985					
1891	9 753	23 237	32 990	974	2 685	3 659	36 649					
1892	9 983	24 108	34 091	895	2 781	3 676	37 767					
1893	10 208	25 452	35 660	964	2 962	3 926	39 586					
1894	10 563	27 347	37 910	1 067	3 120	4 187	42 097					
1895	10 737	28 942	39 679	1 038	3 526	4 564	44 243					
Summe	91 182	237 693	328 875	9 494	28 644	38 158	367 013					

in den letzten 10 Jahren im Großherzogthum Baden verlaufen folgende

Jahr	Zahl der bei der Prüfung zurückgewiesenen Budget- entwürfe		Zahl der bei der Prüfung angenommenen Budget- entwürfe		Summe der Budget- entwürfe
	in Stück	in Prozent	in Stück	in Prozent	
1886	0	0,00	1	100,00	1
1887	1	100,00	0	0,00	1
1888	0	0,00	1	100,00	1
1889	0	0,00	1	100,00	1
1890	0	0,00	1	100,00	1
1891	0	0,00	1	100,00	1
1892	0	0,00	1	100,00	1
1893	0	0,00	1	100,00	1
1894	0	0,00	1	100,00	1
1895	0	0,00	1	100,00	1
1896	0	0,00	1	100,00	1
1897	0	0,00	1	100,00	1
Summe	0	0,00	10	100,00	10

Bericht der Budget-Kommission der zweiten Kammer über

das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1896 und 1897

und zwar über

Steuerverwaltung.

(Ausgabe Tit. VI. — Einnahme Tit. VI.)

Zollverwaltung.

(Ausgabe Tit. VI. — Einnahme Tit. IV.)

Erstattet durch den Abgeordneten **Breitner**.

I. Steuerverwaltung.

Ausgabe Tit. VI.

A. Ordentlicher Etat.

Nach Prüfung der Anforderungen der Großh. Regierung stellt die Kommission den Antrag, sämtliche Anforderungen unter:

- I. Zentralverwaltung (§ 1—4.)
- II. Bezirksverwaltung (§ 5—13.)
- III. Katastrirung der direkten Steuern (§ 14—17.)
- IV. Abgang und Rückersatz (§ 18—21.)
- V. Sonstige Ausgaben (§ 22—28.)
sowie die Einnahmen Tit. III.

Ordentlicher Etat.

(§ 1—19) zu genehmigen.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu § 1 Gehalt.

1.

Zur Vermeidung von Ungleichheiten im Vorrücken der Beamten mehrerer Tarifabtheilungen der Domainen-, Steuer- und Zollverwaltung soll die für die Budgetperiode früherer Landtage vorgenommene Uebertragbarkeit von Stellen dieser Abtheilungen unter den drei Etats innerhalb der genehmigten Gesamtzahl auch für die gegenwärtige Budgetperiode beibehalten werden.

Die Kommission ersuchte die Regierung um eine Zusammenstellung der Gesamtzahl der unter diesen Etats befindlichen übertragbaren etatmäßigen Stellen für die Budgetperiode 1896/97.

Ueber die Zahl der Amtsstellen, bei denen Uebertragungen stattgefunden haben, gibt die der Kommission mitgetheilte Zusammenstellung (vergl. Anlage I.) Aufschluß.

2.

Unter F 3 wird eine weitere Stelle angefordert und erhöht sich dadurch die Stellenzahl von 14 auf 15. Die Neuanforderung bezieht sich auf einen Revisor (Sportelvisitator). Dieser Zugang wird in den Erläuterungen zur Ermöglichung wirksamerer Controle der Ansätze der Gerichtskosten und Gebühren in Verwaltungssachen für nothwendig erachtet. Die Seitens der Kommission von der Regierung erbetene nähere Darlegung geht dahin:

Auf Grund der von der Steuerektion gemachten Wahrnehmungen erscheint eine Kostenprüfung in kürzeren Zeiträumen als bisher geboten. Nach § 5 des Gerichtskostengesetzes sei nämlich die Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes nur dann zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgiltiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist. Im Hinblick auf diese Frist konnten bisher manche Nachforderungen nicht mehr weiter verfolgt werden. Durch eine Prüfung in kürzeren Zwischenräumen, welche sich dann nicht auf Stichproben beschränkt, sondern eine Erweiterung in Durchsicht der Akten gestattet, würde eine beträchtliche Mehreinnahme erzielt werden, so daß die Mehrforderung voraussichtlich ausgeglichen würde.

Die beteiligten Behörden (Justizministerium und Steuerektion) hätten deshalb die Anstellung eines zweiten Beamten für unvermeidlich erklärt, wenn nicht die Prüfung des Gerichtskostenwesens erheblich einträchtig werden soll.

Auf Grund dieser Erläuterung hat Ihre Kommission gegen die Anforderung nichts zu erinnern.

§ 5. Bezirksverwaltung.

Unter K 5 sind statt bisheriger 179 jetzt 193 etatmäßige Stellen angefordert.

Nach der der Kommission auf entsprechende Anfrage ertheilten Auskunft hat man bisher bei der Besetzung erledigter Steueraufsicherstellen regelmäßig auf Anwärter aus der Reihe der Militär-Anwärter gegriffen; da deren etatmäßige Anstellung erst nach Zurücklegung einer gewissen Probe- und Wartezeit in Betracht kam, so konnte bisher eine Anzahl dieser Stellen für die Besetzung mit nicht etatmäßigem Personal vorgesehen werden. Inzwischen hat sich aber das Bedürfniß geltend gemacht, die Steueraufsicherstellen künftig nur solchen Anwärtern zugänglich zu machen, die entweder im Gendarmeriedienst sich den Civilversorgungsschein erworben haben, oder die bereits im Grenzaufsichtsdienste als Beamte angestellt sind und sich dort für die Verwendung als Steueraufsicher geeignet erwiesen haben, wobei auch auf solche Beamte Rücksicht genommen werden soll, die nach ihren Gesundheitsverhältnissen oder ihrem Alter in ihrem bisherigen Dienste nicht mehr mit Erfolg verwendet werden können. Hiernach werden künftig auf Steueraufsicherstellen regelmäßig nur noch Beamte, die bereits etatmäßig angestellt sind, übernommen werden und sind demgemäß alle Stellen dieser Art als etatmäßig vorzusehen.

§ 7. Vergütungen und andere ständige Bezüge der nicht etatmäßigen Beamten.

Zu a. Finanzämter betr.

Für stellenlose Gehilfen ist hier ein Wartgeld von 5000 *M* vorgesehen.

Unter Hinweisung auf die in den früheren Berichten (vergl. Beilageheft V 1893/94 S. 220) des Näheren dargelegte Auffassung, gibt die Kommission dem Wunsche auf weitere Verminderung dieses Postens auch jetzt wieder Ausdruck.

§ 11. Aufwand für Dienstkleidung.

Unter a. und b. der Erläuterungen sind hier für Lieferung der freien Dienstkleidung je 54 *M* angefordert, während der Einheitsatz nur 50 *M* beträgt.

Nach der der Kommission auf Anfrage erhaltenen Auskunft bezeichnet der Einheitsatz von 50 *M* nicht den wirklichen Anschaffungswert der Dienstkleidung, sondern nur den zur Aufnahme in den Einkommensanschlag bestimmten Werth an schlag. Der Durchschnittswert der Dienstkleidung beträgt für das in Rede stehende Personal für 1 Jahr

für den Rock	27 <i>M</i> 60 <i>S</i>
„ das Beinkleid	14 „ 40 „
„ den Mantel	7 „ 20 „
„ die Mütze	2 „ 80 „
„ „ Säbelquaste	1 „ 30 „
	<hr/>
	53 <i>M</i> 30 <i>S</i> oder rund 54 <i>M</i>

Die Kommission erklärt sich nach dieser Erläuterung mit der Einstellung einverstanden.

§ 16. Katastrirung der direkten Steuern.

Statt seitheriger 48 Gehilfen sind jetzt 64 Gehilfen bei Steuerkommissären angefordert. Da die Begründung in den Erläuterungen der Kommission nicht ausreichend erschien, wurde die Großh. Regierung um nähere Darlegung angegangen. Nach dieser haben die Geschäfte der Steuerkommissäre in den letzten Jahren außerordentlich zugenommen, so daß man genöthigt war, neben dem ständigen Personal Hilfskräfte in weiterem Umfange heranzuziehen. Inzwischen hat sich gezeigt, daß ein erheblicher Theil dieser bisher als Dienstaushilfe behandelten Kräfte nicht bloß vorübergehend, sondern das ganze Jahr über erforderlich sei, weshalb es sachgemäß erscheine, die Zahl der ständigen Gehilfen dem tatsächlichen Bedürfniß entsprechend zu vermehren, dagegen von einer Erhöhung des Budgetsatzes „die Stellvertretung und Dienstaushilfe“ abzugehen. Da letztere Position im Jahre 1894 rund 31 800 *M* betragen habe, werde es voraussichtlich möglich sein, durch die Vermehrung der ständigen Gehilfen mit dem bisherigen Satz von 19 000 *M* auszukommen.

Bezüglich der Anforderung von 6000 *M* „zur Ausbildung von Beamten“ wurde bemerkt: es liege im dienstlichen Interesse, daß alljährlich eine gewisse Zahl von Finanzpraktikanten, nachdem sie in anderen Dienstzweigen der Finanzverwaltung eingearbeitet sind, auch auf dem eigenartigen und wichtigen Gebiet des direkten Steuerwesens ausgebildet und zu diesem Zweck den Steuerkommissären und Katasterkontrollen zugewiesen werden. Da diese Beamten während der Zeit ihrer Ausbildung weder zu dem ständigen Gehilfenpersonal noch zu der Dienstaushilfe gerechnet werden könnten, so habe man die Mittel für ihre Bezahlung, wie geschehen, besonders angefordert. Ein ähnliches Verhältniß finde sich im Justizbudget Tit. V. § 10 a.

Die Kommission erklärt sich damit einverstanden.

§ 14. Steuerkommissäre.

Nach dem Budget für 1889/90 sind 50 etatmäßige Stellen für Steuerkommissäre angefordert und ist die Vertheilung in der Weise vorgesehen, daß auf

die erste Klasse 15
 „ zweite Klasse 15
 „ dritte Klasse 20
 entfallen sollten. Im gegenwärtigen Budget sind zwei weitere Stellen, also im Ganzen 52 Stellen für Steuerkommissäre angefordert.

Die Kommission richtete an die Regierung die Anfrage, ob auch jetzt ein bestimmter Verteilungsplan für die Steuerkommissärstellen bestehe; auch wünsche die Kommission zu wissen, an welchen Orten die zwei neu zu errichtenden Steuerkommissärstellen ihren Sitz haben sollen.

Die Regierung kam diesem Wunsche nach, indem sie in eingehender Weise eine Erklärung dahin abgab:

Die Einführung der Novelle vom 9. Juli 1894 hat Anlaß gegeben, die Art der Besetzung der Steuerkommissärsdienste neu zu ordnen und zwar sind zu diesem Zweck nach dem Bericht der Budgetkommission über den Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1894/95 (neue Fassung) unter § 16 „Katastrirung der direkten Steuern“ für das Jahr 1895 genehmigt:

Zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung D. 3 bezw. D. 6	9 Stellen
Steuerkommissäre (Geh.-Kl. I) E. 1	8 „
„ („ II) E. 3	17 „
„ („ III) G. 2	16 „

Diese Verteilung ist auch in dem Budgetentwurf für 1896/97 mit der Ergänzung beibehalten, daß die neu angeforderten Stellen — für 1896 zwei und für 1897 vier — mit dem daselbst angegebenen Vorbehalt der untersten (III.) Gehaltsklasse zugezählt sind, weil es sich bei diesen neuen Stellen im Wesentlichen um Verkleinerung der bisherigen Bezirke u. handelt. Neben dieser durch das Budget gegebenen Ordnung besteht kein besonderer Verteilungsplan. Sämtliche Steuerkommissärstellen der Gehaltsklasse I bis III (E. 1, E. 3 und G. 2) sind mit Beamten, die aus der Klasse der Finanzassistenten hervorgegangen sind oder mit solchen Beamten besetzt, die seiner Zeit ohne Nachweis einer bestimmten Vorbildung aufgenommen wurden und bei denen dieser Nachweis durch die erprobte dienstliche Tüchtigkeit als ersetzt angesehen worden ist.

Von den Steuerkommissären der I. Gehaltsklasse werden 2 — vergl. Erläuterung unter Gehaltsstat E. 1 — auf Grund der Anmerkung 3 zu Abtheilung D. der Gehaltsordnung als Beamte der Abtheilung D. Ordnungszahl 1 behandelt und rücken demgemäß im Gehalt vor; die im Steuerkommissärsdienste verwendeten zweiten Beamten der Finanzverwaltung (D. 3, D. 6) haben alle die höhere Staatsprüfung abgelegt.

Die für's Jahr 1896 vorgesehene Stellenvermehrung um 2 ist dazu bestimmt, die Steuerkommissärbezirke Karlsruhe Stadt und Mannheim Stadt je mit einem zweiten Steuerkommissär zu besetzen, da hier die Geschäfte, die nach ihrer Art und Wichtigkeit nicht durch Assistenten oder Gehilfen, sondern durch den Steuerkommissär selbst bearbeitet werden sollen, einen solchen Umfang angenommen haben, daß ihre Bewältigung durch einen Beamten nicht mehr möglich ist. Aus ähnlichem Grund sollen vom Jahr 1897 an, auch die Steuerkommissäre in Konstanz und Emmendingen dadurch entlastet werden, daß von Konstanz der Amtsgerichtsbezirk Radolfzell und von Emmendingen der Amtsgerichtsbezirk Waldkirch losgetrennt und für die abgetrennten Bezirke je ein neuer Steuerkommissärbezirk mit dem Sitz des Beamten in Radolfzell und Waldkirch gebildet wird.

Bezüglich des Vorrückens der Steuerkommissäre in eine höhere Gehaltsklasse wurde der Kommission nachträglich mitgeteilt, daß folgende Grundsätze als maßgebend erachtet werden:

1. In die I. Gehaltsklasse (E. 1.) sollen nur besonders tüchtige Steuerkommissäre vorrücken, die zugleich Inhaber der **wichtigsten** Steuerkommissärsdienste sind. Als Dienste dieser Art gelten:

a. in erster Linie die Stadtbezirke Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim,

b. in zweiter Reihe: Baden, Konstanz, Lahr und unter Umständen noch Bruchsal, Lörrach, Offenburg, Raftatt.

Steuerkommissäre auf Diensten **Lit. a** können in die erste Gehaltsklasse eingereiht werden, sobald sie sich auf einem dieser Dienste in jeder Beziehung als geeignet und brauchbar bewährt haben; bei Steuerkommissären auf Diensten **Lit. b** tritt als weitere Bedingung hinzu: fünfjährige Dienstzeit in Gehaltsklasse II. (sei es auf einem Dienste I. Lit. b oder einem sonstigen Dienst).

II. Das Vorrücken der Steuerkommissäre von der III. Gehaltsklasse (G. 2) in die II. Gehaltsklasse (E. 3) ist von dem Nachweis besonderer Tüchtigkeit und der Befähigung zur Verrichtung von wichtigeren Diensten abhängig, außerdem von der Zurücklegung einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit in Gehaltsklasse III. (Von letzterer Bedingung sind die auf einem der Dienste unter I. a oder b befindlichen Steuerkommissäre dispensirt.)

Bei den Steuerkommissären, die noch in die II. oder III. Gehaltsklasse eingereiht sind, obgleich sie derzeit bereits Stellen bekleiden, die an sich mit einem Steuerkommissär I. oder II. Gehaltsklasse besetzt werden könnten, sind die bezeichneten Vorbedingungen für das Vorrücken in die höhere Gehaltsklasse nicht erfüllt. Sobald dies der Fall sein wird, werden die betreffenden Stelleninhaber befördert werden.

Ueber die derzeitige Besetzung der Steuerkommissärstellen gibt die der Kommission mitgetheilte nachfolgende Zusammenstellung Auskunft.

Steuerkommissäre.

Für 1895 sind budgetmäßig genehmigt:	Davon sind zur Zeit besetzt:
Zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung D. 3 beziehungsweise D. 6. <u>9 Stellen.</u>	8 Stellen mit Beamten D. 3 bezw. D. 6. 1 Stelle mit einem Steuerkommissär III. Gehalts- klasse G. 2. <u>9</u>
Steuerkommissäre (Gehaltsklasse I.) E. 1. <u>8 Stellen.</u>	5 Stellen mit Steuerkommissären I. Gehaltsklasse (darunter 2, welche für ihre Person nach D. 1 zu behandeln sind). <u>3 Stellen mit Steuerkommissären II. Gehaltsklasse E. 3.</u> 8
Steuerkommissäre (Gehaltsklasse II.) E. 3. <u>17 Stellen.</u>	13 Stellen mit Steuerkommissären II. Gehaltsklasse E. 3. 4 Stellen mit Steuerkommissären III. Gehaltsklasse G. 2. <u>17</u>
Steuerkommissäre (Gehaltsklasse III) G. 2. <u>16 Stellen.</u>	16 Stellen mit Steuerkommissären III. Gehaltsklasse G. 2.

II. Zollverwaltung.

Ausgabe Tit. VII.

A. Ordentlicher Etat.

Die Kommission stellt den Antrag, sämtliche Anforderungen unter:

I. Zentralverwaltung (§ 1—6.)

II. Bezirksverwaltung (§ 7—25)

sowie die Einnahmen Tit. IV.

Ordentlicher Etat.

(§ 1—10) zu genehmigen.

Im Einzelnen wird bemerkt:

Zu § 7, J 4. (Gehalte.)

Nach den Erläuterungen soll eine Neuorganisation der Mannheimer Hafenverwaltung vorgenommen werden. Die Kommission wünschte Auskunft über die Art der Ausführung; die deßfalligen Erläuterungen der Großh. Regierung gehen dahin:

Zur Zeit ist der Mannheimer Hafen in vier selbstständige Bezirke (Hafenmeistereien) eingetheilt, deren jedem ein nicht schiffahrts-technisch ausgebildeter Hafenmeister vorsteht. Dem Hafenmeister ist neben Handhabung der hafenspolizeilichen Bestimmungen auch die Bearbeitung der Hafenverkehrsstatistik seines Bezirks übertragen. Die letztere Thätigkeit hat bei der bedeutenden Zunahme des Mannheimer Hafenverkehrs die Hafenmeister derart in Anspruch genommen, daß sie ihren als sehr wichtig zu erachtenden Funktionen auf dem hafenspolizeilichen Gebiete nicht mehr in genügender Weise nachzukommen vermochten, was vielfache Mängel wie ungenügende Reinhaltung des Hafengebietes und diesbezügliche Klagen der Sanitätsbehörden insbesondere zur Zeit der Choleraepidemie, ungenügende Kontrolle der Schiffe und des Schiffspersonals u. a. m. zur Folge hatte.

Abgesehen hievon hatte auch die Eintheilung in vier selbstständige Bezirke und die getrennte Bearbeitung der Statistik manche Unzuträglichkeiten für die Verwaltung wie für die Schiffer im Gefolge, indem einerseits die Ausübung der Hafenspolizei die wünschenswerthe Einheitlichkeit vermissen ließ und die getrennte Bearbeitung der Statistik die Sache sehr umständlich machte und auch einen größeren Arbeitsaufwand erforderte. Außerdem wurde der Mangel eines sachverständigen, den Schiffen jederzeit zur Verfügung stehenden Organs neben dem Hafentommissär (Oberzollinspektor), das im ganzen Hafengebiet zu verfügen berechtigt ist, vielfach störend empfunden.

Seitens der Schiffahrtsinteressenten ist auch der Wunsch um Besserung dieser Verhältnisse mehrfach geltend gemacht worden.

In der Erkenntnis, daß die derzeitige Organisation der Mannheimer Hafenverwaltung, welche wohl für die früheren, einfacheren Verhältnisse des Hafens vollkommen ausgereicht hat, bei der sehr großen räumlichen Ausdehnung, welche der Mannheimer Hafen in den letzten Jahren genommen hat, und der bedeutenden Zunahme des Schiffahrts- und insbesondere auch des Dampfschiffsverkehrs den Anforderungen nicht mehr entspreche, wurde beschlossen, die Verwaltung des Hafens neu zu organisiren.

Hiernach soll künftig die Bearbeitung der Hafenverkehrsstatistik den Hafenaufsichtsbeamten abgenommen und für das ganze Hafengebiet von einem besonderen Bureau besorgt werden, für welches zwei nichtetatmäßige Beamte angefordert sind (Tit. VII. § 9). Die vier selbstständigen Hafenmeisterbezirke sollen aufgehoben, statt dessen soll behufs Schaffung einer einheitlichen Oberaufsicht ein sachkundiger Beamter mit der Amtsbezeichnung „Hafenmeister“ bestellt werden, der unter Leitung des Hafentommissärs und unter Beihilfe

von acht Gehilfen mit der Amtsbezeichnung „Hafenmeistergehilfen“ (K 3) die Aufsicht im gesammten Hafengebiet auszuüben hat.

Die Hafenmeistergehilfen haben in den ihnen zugewiesenen Hafenabtheilungen auch die Drehbrücken und Brückenarbeiten zu beaufsichtigen, weshalb die bisherigen Schleußenwarte in Wegfall kommen können. (Tit. VII. § 7. J. 12.)

Die bisherigen Hafenmeister und Schleußenwarte, welche in Folge des Mangels an den erforderlichen schiffahrtstechnischen Kenntnissen im Hafendienst in der neuen Organisation nicht dauernd weiter verwendet werden können, werden ohne Schmälerung ihrer derzeitigen etatmäßigen Gehaltsbezüge in ähnliche Stellungen des Zollverwaltungsdienstes übergeführt.

Die Kommission erklärte sich mit dieser Darlegung einverstanden.

B. Außerordentlicher Etat.

Zu § 1 Anschaffung eines Dampfbootes für die Hafenverwaltung Mannheim.

In den Erläuterungen zum Budget sind die diesbezüglichen Angaben gemacht, auf die hier Bezug genommen wird. Die Großh. Regierung hat Ihrer Kommission auf ergangene Anfrage noch nähere Mittheilungen dazu gemacht:

Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist es unmöglich, vom Lande aus die Hafenpolizei in der richtigen Weise auszuüben und bei Unordnungen im Schiffsverkehr und sonstigen Vorkommnissen im Hafen, die ein Einschreiten der Beamten verlangen, in der erforderlichen Weise einzugreifen. Der längst gefühlte Mangel eines geeigneten Wasserfahrzeugs für die Beamten ist nach den letzten bedeutenden Vergrößerungen des Hafens erheblich fühlbarer geworden.

Es erscheint hienach notwendig, daß den Aufsichtsbeamten, um ihnen die Möglichkeit an die Hand zu geben, ihrer Aufgabe vollkommen gerecht zu werden, geeignete Wasserfahrzeuge zur Verfügung gestellt werden. Man hat daher für den Hafenmeister, der das gesammte ausgedehnte Hafengebiet zu beaufsichtigen hat, die Beschaffung eines kleinen Hafenpolizeidampfers in Aussicht genommen. Die Beschaffung eines derartigen Fortbewegungsmittels erscheint auch schon mit Rücksicht auf die großen Entfernungen, welche der Hafenmeister bei der Ausdehnung des Hafengebiets bei seinen täglichen Besichtigungen und Kontrollen zurückzulegen hat, gerechtfertigt; auch wird ihm hierdurch ermöglicht, im gegebenen Fall mit der erforderlichen Raschheit an dem Punkte zu erscheinen, wo seine Anwesenheit notwendig geworden ist.

Für die Hafenmeistergehilfen sollen Rachen zum Gebrauch in kleineren Bezirken beschafft werden.

Bemerkt sei noch, daß nach angestellten Erhebungen in allen größeren Binnenhäfen am Rhein den Hafenaufsichtsbeamten kleine Hafendampfer und Rachen zur Verfügung stehen.

Zu § 2 Erstellung eines Leitwerks an der Jungbunzlöhbrücke in Mannheim.

Die Pläne und der Kostenvoranschlag wurden der Kommission auf deren Verlangen mitgetheilt.

Die Kommission beantragt, die unter § 1 und 2 angeführten Summen zu genehmigen.

Anlage I.

Zusammenstellung**der übertragbaren Ämterstellen im Bereich der Domänen-, Steuer- und Zollverwaltung.¹⁾**

Übertragbare Stellen	Verwaltungszweig.	nach bisheriger Budget-Verwilligung.	nach dem Effektivetat auf 1. 7. 95.	nach dem Budget für 1896/97	für 1896/97 gegen bisher mehr oder weniger.
		Stellenzahl			
D. 3 bzw. D. 6 Zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung.	Domänenverwalt. (§ 1)	1	1	1	
	" (§ 5)	1	2	2	
	Steuerverwaltung (§ 1)	1	1	1	
	" (§ 5)	2	2	2	
	Zollverwaltung (§ 1)	1	1	1	
" (§ 7)	3	1	2		
	Zusammen	9	8	9	—
F. 3. Revisoren, Registratoren Expeditionen.	Domänenverwalt. (§ 1)	9	9	9	
	Steuerverwaltung (§ 1)	14	14	15	
	Zollverwaltung (§ 1)	11	11	11	
	Zusammen	34	34	35	+ 1
F. 5. Oberbuchhalter.	Domänenverwaltung (§ 5)	1	1	1	
	Steuerdirektion (§ 5)	6	6	7	
	Zolldirektion (§ 7)	1	1	—	
	Zusammen	8	8	8	—
G. 5. Revidenten, Registratur- Expeditor- und Ver- messungsassistenten.	Domänenverwaltung (§ 1)	6	6	6	
	Steuerdirektion (§ 1)	2	2	2	
	Zolldirektion (§ 1)	9	9	9	
	Zusammen	17	17	17	—
G. 5. Revidenten der Kataster- kontrolle und Steuer- kommissärassistenten.	Steuerdirektion (§ 1)	9	9	9	
	" (§ 14)	28	28	28	
	Zusammen	37	37	37	—
G. 5. Buchhalter, Steuerkon- trolleure, Grenzkontro- leure, Hauptamtsassisten- ten, Revisionsinspektoren.	Domänenverwalt. (§ 5)	11	11	11	
	Steuerverwaltung (§ 5)	49	49	49	
	Zollverwaltung (§ 7)	97	97	98	
	Zusammen	157	157	158	+ 1
J 7. Kanzleiassistenten.	Domänenverwalt. (§ 1)	2	1	1	
	Steuerverwaltung (§ 1)	3	3	3	
	Zollverwaltung (§ 1)	3	4	4	
	Generalstaatskasse	—	—	—	
	Amortisationskasse	2	2	2	
	Beamten-Wittwenkasse	1	1	1	
	Zusammen	11	11	11	—
			Mehrforderung im Ganzen		2

¹⁾ Bezüglich der Kanzleiassistenten sind auch die Zentralkassen einbezogen.²⁾ Eine weitere Stelle ist im Effektivetat der Zollinspektoren (D. 3) aufgeführt.
Verhandlungen der zweiten Kammer 1895/96. 4. Beilagenheft.

Bericht
der
Petitions-Kommission
über
**die Eingabe der Notariatsgehilfen um Verbesserung ihrer Lage durch staatliche
Aufstellung.**

Erstattet vom Abgeordneten **Leimbach.**

In der vorliegenden Petition wird an das hohe Haus die Bitte gerichtet, es möge dasselbe zur Verbesserung der Lage der Notariatsgehilfen die Schaffung einer neuen Beamtenklasse im Notariatsfach veranlassen, was nach Ansicht der Petenten in folgender Weise geschehen könnte:

1. Im Notariat dürfen nur unbescholtene Leute mit entsprechender Schulbildung beschäftigt werden;
2. Jeder Gehilfe hat sich nach fünfjähriger Dienstzeit einer seiner bisherigen Beschäftigung entsprechenden Prüfung zu unterziehen und soll nach deren Bestehen staatlich angestellt werden mit dem Prädikat eines „Notariatsassistenten“, und auch späterhin im Notariat verbleiben;
3. Die Bezahlung geschieht aus der Großh. Staatskasse und sollen die Herren Notare je nach dem Verhältniß ihres Dienst Einkommens entsprechende Zuschüsse leisten.

Zur Begründung dieses Gesuchs wird auf eine der Petition in Abschrift beigegebene an die Notariatskammer gerichtete Eingabe der Notariatsgehilfen vom 12. September 1892 verwiesen, welche damals von der Notariatskammer mit einem Gutachten an das Großh. Ministerium der Justiz vorgelegt, aber in keiner Weise berücksichtigt worden sei. In dieser Eingabe wird ausgeführt, es sei die Heranbildung eines tüchtigen zuverlässigen und möglichst selbstständigen Notariatsgehilfen, an dessen Gewinnung jedem Notar gelegen sein müsse, mit großen Opfern an Zeit, Geld und Arbeit verbunden; an solchen Kräften sei aber Mangel, weil für die Zukunft der Notariatsgehilfen nicht gesorgt sei und diese deshalb, sobald sich ihnen Gelegenheit zu anderweitiger fester Lebensstellung biete, das Fach verlassen; die Zusammensetzung des Personals sei zur Zeit nicht geeignet, das Ansehen des Standes bei dem Publikum zu befestigen. Zur Erlangung eines möglichst guten Gehilfen-Materials seien von den Notaren verschiedene Schritte gethan worden; die in der Folge zugestandenen Verwendung von Aktuaren im Notariatsfach sei zwecklos gewesen, da kein Aktuar übergetreten sei; in der landesherrlichen Verordnung vom 4. Februar 1890 seien unter den nicht etatmäßigen Stellen, deren Inhaber die Beamteneigenschaft verliehen werden könne, auch die der Kanzleigehilfen der Notare aufgeführt; diese Begünstigung werde jedoch nur im Falle der Dürftigkeit gewährt. Das bisher Geschehene könne jedoch zu keinem Ziele führen, wenn nicht den Notariatsgehilfen, die zur Zeit nicht den Verhältnissen entsprechend bezahlt und in ihrer Existenz dem guten Willen ihrer Dienstgeber und dem Zufall durch Ableben oder Versetzung ihrer Dienstgeber anheimgegeben und dadurch unter Umständen trotz jahrelanger, treuester

Pflichterfüllung dem Mangel und der Entbehrung überantwortet seien, eine entsprechende Stellung im Beamtengezet und dadurch eine gesicherte Existenz für das Leben gewährt werde.

Es wird sodann darauf hingewiesen, daß dieser Zustand gut geschulte junge Leute nicht verlocke, sich diesem Fache zu widmen, im Gegentheil solche demselben entfremde; es wird die Hilfe in der Schaffung einer neuen Beamten-Kategorie im Notariatsfach gesehen, deren Berechtigungen und Verpflichtungen nach folgenden Grundsätzen geregelt werden sollen; diese werden hier deshalb angeführt, weil in ihnen die Vorschläge der heute vorliegenden Petition vollständig niedergelegt und auch in bestimmter Weise die erweiterten Berechtigungen formuliert sind, deren Gewährung, wenn auch unausgesprochen, von der Erfüllung der vorgebrachten Wünsche der Petenten erwartet wird.

1. Wer zwei Jahre im Notariatsfach seither beschäftigt war und sich genügende Kenntnisse erworben hat, soll auf Vorschlag des betreffenden Notars einer von dem Großh. Justizministerium zu bestimmenden Prüfung zugelassen und nach Bestehen derselben unter Verleihung der nicht etatsmäßigen Beamten-Eigenschaft zum „Notariatsgehilfen“ ernannt werden, welchem die Expeditionsarbeiten obliegen sollen.

2. Derjenige, welcher ununterbrochen — Militärdienstzeit ausgenommen — fünf Jahre im Fach thätig gewesen ist und sich gute Zeugnisse über Leistungen, Fleiß und Betragen erworben hat, soll ebenfalls auf Grund einer etwa ein halbes Jahr nach Einführung des Gesetzes vom Großh. Justizministerium vorzunehmenden Prüfung nach Bestehen derselben zum „Notariats-Assistenten oder -Sekretär“ ernannt werden. Diese Ernennung soll die Verleihung der etatsmäßigen Beamten-Eigenschaft mit Pensionsberechtigung und Hinterbliebenen-Versorgung zur Folge haben.

Der Dienst eines Assistenten oder Sekretärs soll bestehen in dem selbstständigen Entwurf aller vorkommenden Urkunden, Vermögensaufnahmen, Erbteilungen u.; ferner soll demselben die Vornahme von Obligationen, die Abhaltung von Fahrniß- und Liegenschafts-Versteigerungen, die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, die Aufnahme von Pfandstrichbewilligungen, sowie die Führung des Vollstreckungswesens übertragen werden.

3. Die Beförderung hat durch das Großh. Justizministerium zu geschehen.

4. Ueber die künftige Aufnahme in das Notariat sollen die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 8. Juni 1889, Gerichtsschreiber- und Kanzleidienst bei den Justizstellen betr., maßgebend sein.

5. Die Bezahlung hat aus der Staatskasse zu geschehen und sollen hiezu die Herren Notare einen entsprechenden Beitrag zu zahlen haben. Die zum Ansat gelangenden Sporteln sollen gemäß dem seither bestehenden Verhältnis zwischen der Staatskasse und den Herren Notaren verrechnet werden.

I.

Allgemein bindende Vorschriften für die Anstellung der Gehilfen und Schreiber der Notare wurden zuerst gegeben, in der Geschäftsordnung für die Notare vom 19. Juli 1879; die einschlägigen Bestimmungen lauten:

§ 25. Die Schreiber der Notare müssen unbescholtenen Rufes, mindestens 18 Jahre alt und wenigstens so weit unterrichtet sein, daß sie richtig und deutlich lesbar zu schreiben vermögen. Sie sind zur Verschwiegenheit gleich den Notaren verpflichtet, sie müssen aus dem Dienst entlassen werden, wenn sie diese Pflicht verletzen.

§ 26. Gehilfen der Notare aus dem Stande der Rechtskundigen und der Assistenten sind zu selbstständigen Notariatsgeschäften (§ 26 des Rechtspolizeigesetzes) nur dann und nur soweit berechtigt, als sie zu Stellvertretern oder Dienstverwaltern ernannt sind.

§ 27. Die Notare sind verpflichtet, Namen, Stand und Alter ihrer Schreiber und Gehilfen dem Amtsrichter, wenn das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt ist, demjenigen, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen wurde, anzuzeigen. Der Amtsrichter wird auf etwaige Unregelmäßigkeiten bei der

Auswahl der Schreiber und Gehilfen den Notar aufmerksam machen und, wenn ihnen nicht abgeholfen wird sie der Aufsichtsbehörde anzeigen.

In einer Eingabe, die rechtliche Stellung der Notaren und deren Dienstverhältnisse betreffend, vom 12. September 1886 tragen die Notare des Landes dem Großh. Justizministerium u. A. vor, daß es sich empfehlen dürfte, den Aktuaren die Beschäftigung bei einem Notar zu ermöglichen und die Bestimmung zu treffen, daß ihnen die bei einem Notar zugebrachte Dienstzeit angerechnet, also ihr Rücktritt in andere Dienste vorbehalten wird. Die Notare sind der Meinung, daß durch diese Maßnahme ihnen die Möglichkeit der Erlangung besserer Gehilfen eröffnet und bei dem Unterpersonal eine gebührendere Meinung von dem Notariatsstand hervorgerufen werde.

Das Großh. Justizministerium entsprach den Wünschen der Notare durch einen Erlaß, die Beschäftigung der Aktuare betreffend, vom 15. Januar 1887, welcher lautet:

„Den nicht vom Ministerium angestellten Aktuaren ist gestattet, bei Notaren in Beschäftigung zu treten. Diese Beschäftigung ist als eine dem § 16 Absatz 1 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879, die Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Dienstverhältnisse des Gerichtsschreiberpersonals betreffend, entsprechende anzusehen. Dem Uebertritt aus dieser Beschäftigung in den Dienst der Justizbehörden steht ein Hinderniß nicht im Weg. Nach Umständen kann auch im Wege der Nachsichtertheilung die bei Notaren zugebrachte Zeit auf die vor Ablegung der Gerichtsschreiberprüfung bei Gericht und bezw. Staatsanwaltschaften zuzubringende Zeit (§ 7 der erwähnten Verordnung in dessen Fassung vom 16. Januar 1894) theilweise angerechnet werden.“

Behufs einer Revision der oben genannten Notariatsordnung wurde durch das Großh. Justizministerium im Jahre 1887 eine Enquete bei den Notarstammern und Amtsgerichten veranstaltet; die Notarstammern von Freiburg, Karlsruhe und Mannheim äußern sich übereinstimmend dahin, daß die oben angeführten §§ 25 bis 27 wegfallen sollen, weil die Notare in ihrem eigenen Interesse darauf halten, daß ihre Gehilfen tüchtig und verschwiegen sind; die erstere und letztere fügen in ihrem Gutachten noch bei, daß das Alter von 18 Jahren jedenfalls zu hoch gegriffen sei, da die Inhaber kleinerer Distrikte nur für Anfänger die Mittel aufbringen könnten, die Einarbeitung in dieses Geschäft aber meistens unmittelbar nach der Schulentlassung beginne.

Die über diesen Stoff gleichfalls einverlangten Gutachten der Amtsgerichte beziehen sich nur auf den § 27 und haben sich für Aufhebung desselben nur die Amtsgerichte in Breisach und Wolfach ausgesprochen; alle anderen, von denen Gutachten vorliegen, z. B. Bruchsal, Karlsruhe, Lörrach, Pforzheim, Triberg, Ueberlingen sprechen sich entschieden gegen die Aufhebung der Anzeigepflicht aus und schlagen einzelne Abänderungen vor, theils nach der Richtung, daß nur Aktuare angestellt werden sollen, theils dahin gehend, daß die Anzeige nicht wie bisher an die Amtsgerichte, sondern an die Landgerichte zu richten und präzisere Bestimmungen über den öffentlichen Charakter der in Frage kommenden Personen getroffen werden sollten.

Die Notariatsordnung vom 2. November 1889 erhielt alsdann folgende Fassung:

„§ 12. 1. Der Notar muß alle ihm übertragenen Geschäfte (§ 5) selbst besorgen (Rechtspolizeigesetz § 42); nur zur Vorbereitung derselben darf er sich des Beistandes von Gehilfen bedienen.

2. Die Gehilfen der Notare müssen unbescholtenen Rufes, mindestens 18 Jahre alt und im Besitze der erforderlichen Kenntnisse sein.

3. Sie sind zur Verschwiegenheit gleich den Notaren verpflichtet und müssen entlassen werden, wenn sie diese Pflicht verletzen.

4. Namen, Stand und Alter der Gehilfen sind dem Landgericht anzuzeigen, welchem überlassen ist, sich über das Vorhandensein der erforderlichen Eigenschaften zu vergewissern und geeigneten Falls auf die Entlassung hinzuwirken.

5. Den Parteien dürfen durch Zuziehung von Gehilfen in keinem Fall besondere Kosten erwachsen (vergl. Rechtspolizeigesetz § 42 Absatz 2).

§ 14. 1. Der Notar darf sich eines Schreibers bedienen, ausgenommen bei Aufnahme derjenigen Urkunden bei denen das eigenhändige Niederschreiben durch den Notar gesetzlich geboten ist. (Rechtspolizeigesetz § 42.)

2. Die Schreiber müssen unbescholtenen Rufes und wenigstens so weit unterrichtet sein, daß sie richtig und deutlich lesbar zu schreiben vermögen. Schreiber, welche noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen nur mit Genehmigung des Landgerichts verwendet werden.

3. Die Vorschriften des § 12 Absatz 3 bis 5 finden auch auf Schreiber Anwendung.

Diese neue Notariatsordnung unterscheidet sich demnach von der vom 19. Juli 1879 dadurch, daß sie zwei Kategorien von Hilfsarbeitern der Notare, Gehilfen und Schreiber, getrennt behandelt, für Letztere auch das Alter unter 18 Jahren zuläßt und bezüglich der Anzeigepflicht die Aenderung enthält, daß die Anzeige nicht wie bisher bei dem zuständigen Amtsgericht, sondern bei dem Landgericht zu erstatten sei, im Uebrigen auch den Gehilfen keinerlei selbstständige Arbeiten zugewiesen wissen will.

Unter dem 24. April 1889 hatte sich die Notarkammer für das Großherzogthum Baden in einem Gutachten an das Großh. Justizministerium dahin ausgesprochen, daß die Gehilfen der Notare unter die zur Bekleidung nichtetatmäßiger Stellen aufgenommen werden sollen mit der Begründung, daß dies mit Rücksicht auf die Voraussetzungen und Vorbedingungen für Anstellung solcher Gehilfen der Billigkeit entspreche, die Erlangung tüchtigerer Gehilfen erleichtere und deren Diensteifer und Pflichtbewußtsein habe. Im Weiteren führt das Gutachten aus, es sei wünschenswerth, vorbehaltlich einer Prüfungsordnung für Notariatsgehilfen eine Herabsetzung der Probezeit zu bestimmen und den Notaren die Befugniß zu erteilen, ihre Schreiber selbst handgelüblich verpflichten zu dürfen.

Dem ersten Theil dieses Gutachtens wurde durch die landesherrliche Verordnung vom 7. Februar 1890 entsprochen, welche im § 4 bestimmt, daß an Personen, welche mit der Versetzung einer der im angeschlossenen Verzeichniß, (Anlage A.) aufgeführten Stellen betraut sind, die Eigenschaft eines nichtetatmäßigen Beamten verliehen werden kann; in Anlage A. II Ziffer 2 sind die Kanzleigehilfen bei Notaren aufgenommen. Voraussetzung der Verleihung der Beamteneigenschaft ist die Zurücklegung einer Probezeit, welche im Allgemeinen für die Gehilfen, die eine besondere Vorbildung nicht erlangt haben, auf fünf Jahre, für solche, welche eine Vorbildung erhalten haben, die der der Irzipienten, Finanz- oder Eisenbahngehilfen gleichwerthig ist, auf mindestens ein Jahr bemessen ist. Diejenigen Gehilfen, welchen die Beamteneigenschaft verliehen wurde, müssen den Beamteneid leisten und haben nach § 46 des Beamtengesetzes im Fall unverschuldeter Dienstunfähigkeit Anspruch auf einen den persönlichen Verhältnissen und dem Bedürfnisse entsprechenden widerrechtlichen Unterstühtungsgehalt, welcher 40 Prozent des Betrags, der sich bei sinnemäßiger Anwendung der bezüglichen Bestimmungen als zuletzt maßgebender Einkommensanschlag ergibt, nicht übersteigen soll. Bis jetzt ist diese Beamteneigenschaft 15 Notariatsgehilfen verliehen, von denen zwei Unterstühtungsgehälte von 480 bezw. 384 Mark beziehen.

Unter dem 30. November 1892 richtet die Notarkammer für das Großherzogthum Baden in Folge einer Aufforderung ein Gutachten an das Großh. Justizministerium, worin unter Bezugnahme auf die Eingangs dieses Berichts erwähnte Eingabe der Notariatsgehilfen vom 16. September 1892 und auf Grund zahlreicher Äußerungen von Notaren dargelegt wird, daß die Notariatsgehilfen Leute seien von dem geringsten menschlichen Arbeitsmaterial, die von der Hand in den Mund leben ohne Aussicht auf gefestigte Lebensverhältnisse und ohne Energie, sich solche gründen zu wollen; es liege dies zum guten Theil in den Bedingungen ihrer Anstellung; sie seien vielfach kümmerlich bezahlt, können sich in den wenigsten Fällen etwas erübrigen und haben keinerlei Aussicht auf Versorgung im Alter; sie werden dem ihnen vielfach an Vorbildung nicht gleichstehenden Schreibepersonal der übrigen Amtsstellen gegenüber nicht als ebenbürtig betrachtet

und verfallen daher häufig einer Lebensweise, die den Anforderungen, die an Menschen, welche etwas auf sich halten, zu machen sind, nicht entsprechen.

Als Heilmittel gegen diesen Uebel wird empfohlen, den Notaren Aktuaren beizugeben; diese seien Beamte mit einer gewissen Berufsvorbildung, die nothwendigerweise mehr als andere das Gefühl der Verantwortlichkeit für ihre Thätigkeit hätten. Es wird dann weiter empfohlen, der Staat könne als Entgelt eine monatliche Summe von 60—80 Mark für jeden Gehilfen von der Einnahme der Notare für sich beziehen.

In einer Zuschrift des Großh. Justizministeriums an das Großh. Finanzministerium vom November 1892 erkennt ersteres an, daß die berufliche und moralische Qualifikation der Notarsgehilfen öfter zu wünschen übrig lasse und, daß daraus den Notaren erhebliche Schwierigkeiten erwachsen. Es erscheine fraglich, ob die oben bezeichneten Wege sich als gangbar erweisen werden, es solle dies aber weiter erwogen werden; die wirksamste Hilfe scheine darin zu liegen, daß die Notare in den Stand gesetzt werden, ihre Gehilfen vollkommen ausreichend zu bezahlen, alsdann dürste wohl ein reichlicheres Angebot auch tüchtigerer Kräfte erwartet werden.

II.

Um ein vollständiges Bild der Stellung der Notariatsgehilfen zu erlangen, wird es zweckmäßig sein zunächst einen Blick auf die Art und den Umfang der Geschäfte der Notare selbst zu werfen. Da fällt nun sofort in die Augen die Doppelstellung des Notars einerseits in seiner Eigenschaft als Rechtspolizeibeamter eines bestimmten Distrikts und anderseits als Mann des Vertrauens in der Uebernahme von gewissen, denselben zugewiesenen Geschäfte, für welche er nicht an einen bestimmten Distrikt gebunden ist; für letztere ist er der Konkurrenz mit anderen Notaren ausgesetzt und es ist seine Sache, durch Zuverlässigkeit und Sachkenntniß sich das Vertrauen weiterer Kreise zu erwerben und so den Umfang seines Geschäftes zu vergrößern.

In der ersten Eigenschaft sind ihm zugewiesen durch § 26 des Rechtspolizeigesetzes:

1. Die Fertigung von öffentlichen Urkunden, insofern sie nicht anderen Beamten übertragen ist;
2. die Anlegung und Abnahme von Siegeln;
3. die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen;
4. die Theilungen und Vermögensübergaben;
5. die Fertigung von Abschriften und Auszügen aus den unter 1 bis 4 genannten Geschäften, vorbehaltlich der Bestimmung des § 29.

Alein auch bezüglich dieser Geschäfte ist eine größere oder geringere Ausdehnung seines Geschäftsumfanges wenigstens an solchen Orten, wo mehrere Notare angestellt sind, in die Hand des einzelnen Notars gegeben, da der § 27 desselben Gesetzes den Notaren gestattet, auch außerhalb ihres Distrikts, jedoch nur innerhalb ihres Amtsgerichtsbezirks, diese Geschäfte — mit Ausnahme der Siegelanlegungen und der Vermögensverzeichnisse in den gesetzlich gebotenen Fällen — zu verrichten, wenn die Betheiligten es verlangen.

Außerdem ist durch § 5 Z. 3 der Notariatsordnung vom 2. November 1889 den Notaren gestattet:

- a) Die Stellung von Rechnungen und die Fertigung von Abrechnungen, Vorausschlägen und Schuldentilgungsplänen;
- b) die Vereinerung und Erneuerung von Grund- und Pfandbüchern;
- c) Versteigerungen, abgesehen von den bei Erledigung der Geschäfte nach § 26 des Rechtspolizeigesetzes erforderlichen Versteigerungen;
- d) Konkursverwaltungen und Nachlaßpflegschaften;
- e) die Fertigung von Privaturkunden über Rechtsgeschäfte und von Entwürfen zu Rechtsurkunden.
- f) die Abgabe schriftlicher oder mündlicher Gutachten in Rechtsangelegenheiten, welche nicht bei dem angegangenen Notar anhängig sind, jedoch zum Geschäftskreis der Notare gehören.

Ziffer 4 desselben Paragraphen bestimmt, daß das Justizministerium die Befugniß zur Vornahme der in Ziff. 3 genannten Geschäfte entziehen oder beschränken kann, wenn durch dieselben der Dienst des Notars beeinträchtigt wird.

Es ergibt sich aus diesen Bestimmungen, daß der Theil der Geschäfte des Notars, für welche ihm ein bestimmter Bezirk angewiesen wird, ein verhältnißmäßig beschränkter ist, der andere Theil der Geschäfte, in denen er gewissermaßen in geschäftliche Konkurrenz mit anderen Notaren tritt, die Hauptsache seiner Amtshandlungen bildet.

Durch diese Doppelstellung der Notare ist folgerichtig auch die Art der Befolgung der Notare bedingt, welche grundsätzlich durch eine Gebührenordnung für die einzelnen Geschäfte geordnet ist, nicht durch die Gehaltsordnung, d. h. durch Letztere nur in soweit, als bestimmte Sätze als Diensteinkommen behufs Berechnung des Ruhegehalts angenommen werden und festgesetzt wird, daß bei einem Minderertrag der Gebühren ohne Unterbrechung der Dienstthätigkeit Aufbesserungen bis zum Betrage von 4000 M. jährlich aus der Staatskasse gewährt werden.

Diese Regelung des Minimalbetrags des Dienst Einkommens der Notare ist bei dem Nachtrag zur Gehaltsordnung vor 2 Jahren nicht behwegen erfolgt, weil der Geschäftskreis der Notare ein anderer geworden ist, sondern weil, wie in der Begründung der Regierung ausgeführt ist, die Notarstellen seit Jahren nur den zum Richteramt befähigten Beamten zugänglich ist und deshalb nicht zu vermeiden war, die Notare in Bezug auf das Dienst Einkommen den im Bezirksdienst thätigen richterlichen Beamten im Wesentlichen gleichzustellen. Auch die Frage der Bezahlung der Notare mit festem Gehalt wurde bei dieser Gelegenheit geprüft und mußte in Uebereinstimmung mit der geordneten Vertretung der Notare verneint werden, weil eine derartige Bezahlung der Notare überwiegende Nachteile haben würde. Es wäre eine ansehnliche Vermehrung der Notar distrikte unvermeidlich, die Thätigkeit eines jeden Notars mußte auf den ihm angewiesenen Distrikt beschränkt werden, das Vertrauensverhältniß zwischen der Bevölkerung und dem jetzt als Berater in Rechtsangelegenheiten stets zugänglichen Notar ginge verloren, alles zum Schaden der Bevölkerung und mit weiterer Belastung für die Staatskasse.

Wenn nach dem Vorstehenden die Regierung in Uebereinstimmung mit der Notarvertretung und mit Rücksicht auf die eigenartige Stellung der Notare nicht nur abgelehnt hat, den Geschäftskreis der Notare enger zu begrenzen, sondern im Gegentheil die Ueberzeugung ausgesprochen hat, daß es im Interesse der Bevölkerung vorzuziehen sei, der Geschäftskennntniß, der Erfahrung und der Rührigkeit der einzelnen Notare freien Spielraum zu lassen, so muß auch den Notaren anheingegeben werden, sich des Hilfspersonal in der dem Geschäftsumgang angemessenen Zahl und in der Qualität entweder zu verschaffen oder heranzubilden, die ihnen nach der Art ihrer Geschäfte erforderlich scheint.

Von diesen Grundsätzen ausgehend ist dann auch die Frage der Stellung der Notars-Gehilfen und Schreiber durch die Notarordnungen vom Jahre 1879 und 1889 geregelt worden, indem man sich darauf beschränkte, lediglich Vorschriften über das Alter, den Charakter der Hilfspersonen und deren Pflichten zu geben, nicht aber über deren Vorbildung und Stellung zum Staat. Es ist auch in der That das Bedürfniß der einzelnen Notare an Personal sowohl nach Zahl als nach Art ein außerordentlich verschiedenes. Während ein Theil der Notare alle Arbeiten selbst anfertigt oder nur — was allerdings jetzt seltener vorkommt als früher — von Gliedern seiner Familie unterstützt wird, ein anderer Theil zeitweise einer Schreibhilfe von Personen bedarf, an welche keinerlei weitere Anforderungen gestellt werden, ein anderer Theil genöthigt ist, sich geeignete Personen für seinen Dienst heranzubilden, giebt es auch einige Notare, die nicht nur eine, sondern mehrere eingearbeitete Gehilfen beschäftigen. So verschiedenartig nun die Ansprüche der Notare an ihr Personal sind, ebenso verschieden ist natürlich auch deren Entlohnung, es soll aber dabei zugestanden werden, daß die Entlohnung in vielen Fällen der Arbeitsleistung nicht durchaus entspricht und es mag gerade darin ein Grund dafür gesucht werden, daß sich unter den Notargehilfen manches minderwerthige Material findet;

denn es wäre doch auffallend, wenn heutzutage, wo doch im Staats- und Gemeindedienst sowie im Anwaltsdienst, auch zu den Hilfsstellen gute und leistungsfähige junge Leute zu gewinnen keine große Schwierigkeit ist, geeignete Leute, welche die zur späteren Erreichung einer etatmäßigen Stelle erforderliche Vorbildung nicht besitzen, sich nicht auch den Notaren zur Verfügung stellen würden, wenn sie eine ihren Leistungen entsprechende Bezahlung erhalten. Aus der Thatfache, daß bis z. B. auch nicht ein einziger Aktuar in den Notariatsdienst getreten ist, obwohl dies ohne Nachtheil in der weiteren Beförderung im Staatsdienst geschehen kann, scheint doch entnommen werden zu müssen, daß von den Notaren der Versuch, durch gleich hohe Bezahlung das von ihnen gewünschte bessere Personal zu gewinnen, gar nicht gemacht wurde.

Von den Notaren wird über geringwerthiges Personal geklagt, von den Notargehilfen über die geringe Bezahlung und beide Theile suchen Heilung der Schäden in der etatmäßigen Anstellung der Gehilfen. Eine solche ist eben so lange unmöglich, als eben die Notare selbst diese eigenartige Stellung im Beamtenverhältniß einnehmen, ein Verhältniß, das auch die geordnete Vertretung der Notare, welche doch jedenfalls die Mehrheit ihrer Standesangehörigen repräsentirt, nicht geändert wissen will; ob diese Stellung in Folge der Einführung des neuen Civilgesetzbuchs eine Aenderung dahin erfahren wird, daß ein Theil der Geschäfte der Notare den Amtsgerichten, der andere Theil den Anwälten zugewiesen wird, eine Aenderung, deren Vorzug vor dem jetzt bestehenden System sehr fraglich erscheint, bleibt dahingestellt, jedenfalls aber könnte nur eine solche die etatmäßige Anstellung des Hilfspersonals mit sich bringen, da an dieses alsdann dieselben Ansprüche sowohl bezüglich der Vorbildung als des Dienstes gestellt werden müßten wie an Actuare. Wollte man aber jetzt den Notarsgehilfen die Auflage des Nachweises der Vorbildung zur Untersekunda einer Mittelschule und einer Prüfung, die nach zweijähriger Dienstzeit bei einem Amtsgericht oder Bezirksamt oder im vorliegenden Fall bei einem Notar abzulegen ist, machen, so würde wahrscheinlich auch beiden Theilen nicht gedient sein; den einen würde solches Personal zu kostspielig sein, die anderen würden eine ihrer Vorbildung und ihrer Leistung entsprechende Bezahlung nicht finden.

Etatmäßig können eben nur solche Beamte angestellt werden, welchen eine in den Gehaltsstat des Staatsvoranschlags aufgeführte Stelle in den vorgeschriebenen Formen übertragen ist; solche Stellen für Notarsgehilfen zu schaffen, ist nach den obigen Ausführungen nicht angängig, weil ja das Bedürfniß nach Zahl und Art von der Persönlichkeit des Notars und dem Umfang des Geschäftes abhängt und der Beurtheilung seitens der staatlichen Behörden sich entzieht und ferner, weil die Thätigkeit der Gehilfen nur zum kleinsten Theil zur Erledigung derjenigen Geschäfte beansprucht wird, die in dem den einzelnen Notaren zugewiesenen Distrikten verlangt werden, der Staat aber nur solche Beamte etatmäßig anstellen kann, welche ihre ganze Arbeitskraft in dem von dem Staat ihnen zugewiesenen Umfang einsetzen.

Den Wünschen der Petenten ist, soweit es möglich ist, Rechnung getragen worden durch die Verordnung vom 7. Februar 1890, von deren Vergünstigung ja auch schon mehrfach Gebrauch gemacht wurde. Diese zu erlangen ist jeder Notarsgehilfe im Stande, welcher sich in seiner Dienstführung als fleißig, brauchbar und zuverlässig erwiesen hat.

Es wird sowohl in dem Gutachten der Notarkammer als auch in der vorliegenden Petition der Vorschlag gemacht, daß die Gehilfen aus der Staatskasse bezahlt werden; die letztere soll aber berechtigt sein, von den Notaren je nach dem Verhältniß ihres Dienst Einkommens entsprechende Zuschüsse zu erheben; ein Vorschlag, der, wenn er je einmal in Betracht gezogen werden sollte, im Hinblick auf die oben ausgeführte Verschiedenartigkeit des Bedürfnisses an Personal der einzelnen Notarstellen sich wohl als durchaus unausführbar erweisen dürfte.

Es ist in diesen Vorschlägen die Rede von einem von den Notaren zu leistenden Zuschuß von monatlich 60—80 Mark und es ist wohl anzunehmen, daß dieser Betrag ein Aequivalent sein soll für den Theil der Arbeitsleistung des Gehilfen, welcher auf den eigentlich geschäftlichen Theil des Notarsdienstes entfällt; der weitere Betrag von mehr als der gleichen Höhe — wenn der Gehalt der Actuare bei Bezirksämtern, Gehaltsordnung H. 9 mit einem Anfangsgehalt von 1250 und einem Höchstgehalt von 1800 Mark zu Grunde

gelegt werden darf — soll alsdann für die in dem zugewiesenen Distrikt erwachsenen eigentlichen Dienstgeschäfte des Notars verrechnet und ausschließlich von der Staatskasse getragen werden. Da ist es denn doch notwendig, mit einigen Worten auf die finanzielle Wirkung dieser Vorschläge einzugehen. Es ist zur Zeit die Zahl der Gehilfen, für welche etwa nach den angeführten Grundsätzen eine etatmäßige Anstellung verlangt werden würde, nicht festgestellt; angenommen aber, daß für etwa die Hälfte der 135 Notare also für etwa 60 — die Vermuthung ist wohl berechtigt, es werde bei etwaiger Annahme dieser Vorschläge, wodurch den Notaren ein sehr brauchbares und außerordentlich billiges Hilfspersonal verschafft werden würde, diese Zahl sich sehr rasch ganz erheblich steigern — je ein Aktuar angestellt werden würde, so betrüge der für deren Bezahlung, ganz abgesehen von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, der Staatskasse zur Last fallende Antheil — bei einem Durchschnittsgehalt von 1500 Mark und einem Erlaß durch die Notare von 840 Mark — für je einen Gehilfen jährlich 660 Mark, für 60 Gehilfen demnach jährlich 39,600 Mark, eine Summe, welche sich durch die sicher zu erwartende Vermehrung der Zahl der Stellen und die Ruhegehälte im Dauerzustand verdoppeln dürfte. Das allein wird genügen, ein Eingehen auf die Wünsche der Petenten als unthunlich erscheinen zu lassen.

Das Großh. Justizministerium hat im Jahre 1892 unter Anerkennung, daß die minderwerthige moralische und berufliche Qualifikation der Gehilfen den Notaren große Schwierigkeiten bereitet, den hervorgetretenen Mängeln durch Besserstellung der Notare selbst zu begegnen gesucht in der Erwartung, daß diesen, welche alsdann in die Lage gesetzt seien, höhere Gehälte zu bezahlen, reichlicheres Angebot tüchtigerer Kräfte zufließen werde. Es ist dann auch im Landtag 1893/94 die Lage der Notare verbessert worden:

1. durch den Gehaltstarif und zwar durch
 - a. Einreihung sämtlicher Notare unter D. 1.
 - b. Erhöhung des Einkommensanschlages
 - c. Erhöhung der Zulagen bei gleich bleibender Zulagefrist
 - d. dadurch, daß der Gebührenvertrag überall bis zum Einkommenanschlag jedoch nicht über 4000 Mark ergänzt werden darf, und
2. durch ein Gesetz, wodurch die Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung in einer nicht unbeträchtlichen den jetzigen Verhältnissen entsprechenden Weise erhöht worden sind.

Aus naheliegenden Erwägungen mußte es von vornherein als zweifelhaft erscheinen, ob eine Besserstellung der Notare selbst sofort die von dem Großh. Ministerium der Justiz erwartete günstige Wirkung auf die Gehälte der Gehilfen äußern werde. Wenn nun auch die vorliegende Petition, welche sich in denselben Klagen wie die im Jahre 1892 an die Notarkammer gerichtete Eingabe ausläßt, zu beweisen scheint, daß eine Besserung noch nicht eingetreten ist, so liegen doch auch Anzeichen einer solchen vor und es ist wohl zu erwarten, daß die Notare im wohlverstandenen eigenen Interesse sich brauchbares und zuverlässiges Personal durch eine den Leistungen und den allgemeinen Gehaltsverhältnissen mehr entsprechende Entlohnung sichern werden, wie dies auch schon seitens jüngerer Notare theilweise geschieht.

Den Notarsgehilfen aber ist durch die angezogene Verordnung vom 7. Februar 1890 ein Weg angegeben, auf welchem sie selbst nach Möglichkeit für einen Unterstützungsgehalt in der Zeit der Dienstunfähigkeit und des Alters zu sorgen in der Lage sind.

Die darüber hinausgehenden Anträge der Petition glaubt Ihre Kommission im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen nicht empfehlen zu können und stellt daher den Antrag an das Hohe Haus, über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über

die Bitte des Vorstands des Verbandes selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogthums Baden um verschiedene Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung des Kaufmanns- und Gewerbestandes.

Berichterstatter: Abg. Schuchler.

I.

Der Vorstand des Verbandes selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogthums Baden richtet an die Hohe II. Kammer der Landstände eine Petition, welche darauf hinausgeht:

1. daß die Hausirer, Detailreisenden und Wanderlager schärfer besteuert werden;
2. daß den Beamten verboten werde, sich an gewerblichen Unternehmungen zu betheiligen;
3. daß die Konsum-, Lebensbedürfnis- und ähnliche Vereine der gleichen Besteuerung wie die sonstigen Verkaufsgeschäfte, insbesondere durch Weizug zur Gewerbe- und zur Einkommensteuer unterzogen werden;
4. daß die Geschäfte, welche an mehreren Stellen oder Orten Filialen errichten, in höherem Maße als bisher besteuert werden;
5. daß die Großh. Regierung für das Zustandekommen eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb eintrete, namentlich in der Richtung, daß gegen Verfehlungen die strafrechtliche Verfolgung in den Vordergrund gestellt werde.

Bezüglich der Begründung des Begehrens unter Ziffer 1. verweist die Petition lediglich auf eine frühere in gleicher Sache „an Hoher Stelle“ eingereichte Eingabe der Inhaber von Detailgeschäften aus der Stadt und dem Kreise Mannheim. Die eingezogenen Erkundigungen haben ergeben, daß darunter eine Petition an Großh. Ministerium des Innern vom Juni 1894 gemeint ist. Hinsichtlich derselben theilt das genannte Ministerium durch Erlaß vom 19. Dezember v. J. Nr. 35423 dem Vorsitzenden der Petitionskommission

mit, daß Akten darüber nicht erwachsen seien, d. h. also, daß der Petition bislang keinerlei Folge gegeben worden sei. Aus einem von den Petenten dem Berichterstatter mitgetheilten Abdruck der Petition ist zu entnehmen, daß der Geschäftsbetrieb der Detailreisenden und Hausirer, und daß ferner die Ausverkäufe und Wanderlager als Auswüchse des Handelsgewerbes betrachtet werden, die sowohl in wirtschaftlicher als in „sittlich-moralischer“ Beziehung schädigende Wirkungen hervorbringen. Durch die Ausverkäufe, die gewöhnlich nur als Vorwand gebraucht würden, um minder gute Waaren zu höheren Preisen auf den Markt zu bringen, werde das Publikum getäuscht und übervorthelt, und werde den „seßhaften“ Gewerbetreibenden die verwerflichste Konkurrenz bereitet. Das Nämliche treffe für die Wanderlager zu. Der für die Besteuerung dieser maßgebende Werth der Waaren werde regelmäßig zu nieder angegeben. Es sei eine ausgiebigere Besteuerung notwendig, und insbesondere solle die Zeit, für welche die Steuer bemessen wird, möglichst eingeschränkt werden, nach Ablauf dieser Zeit aber ein neuer Steueransatz stattfinden.

Bezüglich der Begründung des Begehrens unter Ziffer 2 wird gleichfalls lediglich auf eine frühere Eingabe verwiesen, nämlich auf die im Juni 1894 bei der II. Kammer eingereichte, von dieser jedoch nicht mehr erledigte Petition des „Vereins für Schutz und Förderung von Handel und Gewerbe Donaueschingen-Baar.“ Hier wird zunächst der II. Kammer Dank ausgesprochen für das dem gewerblichen Mittelstand durch Annahme eines den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffenden Antrags der Abg. Gießler und Genossen entgegengebrachte Wohlwollen, und wird sodann die Bitte ausgesprochen, es wolle die Kammer die Großh. Regierung auffordern, eine Bestimmung dahin zu erlassen, „daß es den Beamten künftig unersagt sei, sich an gewerblichen Unternehmungen irgend welcher Art zu betheiligen, damit ferner nicht ein Mann mit wohlbemessenem sicherem Einkommen mit dem Anrechte auf Altersversorgung für sich und die Seinen, sich verleiten lasse, auf dem Wege des Nebenverdienstes dem im freien Wettbewerbe kämpfenden, an der Besoldung der Beamten doch erheblich mitbezahlenden Handel- und Gewerbetreibenden Konkurrenz zu machen und hierdurch Verbitterung zu stiften, wo er doch zu den Wächtern des Friedens zählen sollte.“ In der Eingabe wird noch gesagt, daß 1893 auch die Königl. Württembergische Regierung ihren Beamten bis zu einer gewissen Gehaltsklasse ein Gleiches verboten habe und daß in Bayern die Gründung eines Offiziers- und Beamtenwaarenhauses an der Mißbilligung des Königl. Ministeriums und an dem Willen Seiner Königl. Hoheit des Prinzregenten gescheitert sei.

Zu dem Begehren unter Ziffer 3 bemerkt die Petition, daß durch die bei der Besteuerung im Vortheil befindlichen Konsum- und ähnlichen Vereine den Handel- und Gewerbetreibenden eine schwerwiegende, die ganze Existenz bedrohende Konkurrenz bereitet werde, und verweist im Uebrigen auf das, was über die fragliche Angelegenheit in öffentlichen Versammlungen von berufenen Personen schon für und wider vorgebracht worden sei.

Zu dem Begehren unter Ziffer 4 wird ausgeführt, daß die Großunternehmungen „durch die Macht des herrschenden Geldes“ die Lebensfähigkeit des kleinern und mittleren Gewerbestandes zu untergraben drohten und daß ein sehr wirksames Mittel zur Herbeiführung dieses Erfolges die Errichtung von Geschäftsfilialen an einzelnen oder mehreren Orten sei. Die Spejen für die gleichzeitige Unterhaltung von Zweiggeschäften durch eine Hand seien wesentlich geringer, als bei den Einzelbetrieben, die geschützt werden müßten, da sie von Angehörigen des staatsverhaltenden Mittelstandes geführt würden. In der Sitzung der bayrischen Abgeordnetenkammer vom 14. November 1895 seien die einschlägigen Verhältnisse zutreffend geschildert und die richtigen Wege angedeutet worden, den Ruin der mittleren und kleineren Handels- und Gewerbebetriebe abzuwenden. Ein wirksames Mittel hierzu erblickten die Petenten „in einer bis an die äußerste Grenze des Möglichen gehenden Besteuerung der Auswüchse.“

Zu dem Begehren unter Ziffer 5 sagt die Petition, es sei als sicher anzunehmen, daß Diejenigen, welche unlauteren Wettbewerbs sich schuldig machen, eine zivilrechtliche Verfolgung wenig oder gar nicht fürchten, weil sie, meistens mit reichen Mitteln ausgestattet, selbst im Falle des Unterliegens die Kosten leicht überwinden, während der ohnehin in seinem Interesse Geschädigte sich zehnmal befinden werde, eine Klage zu erheben, bei der er neben den Kosten auch die Verurtheilung zur Entschädigung zu riskiren habe. Die Furcht vor dem Staatsanwalt und dem Strafrichter sei allein im Stande, dem Gesetze die nöthige Geltung zu verschaffen.

Zur Beurtheilung der Petition ist es vor allem nöthig, sich die geltenden Gesetzesbestimmungen über die, zur Sprache gebrachten Materien zu vergegenwärtigen. In dieser Beziehung ist nun Folgendes zu bemerken:

I. Die Besteuerung der Hausirer, Detailreisenden und Wanderlager betr.

Nach Art. 17 Abf. 3 und 4 des Gewerbesteuergesetzes vom 25. August 1876 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1886 sowie nach § 7 der Vollzugsverordnung vom 26. April 1886 und § 51 ff. der Verordnung vom 29. Dezember 1883, den Vollzug des Gewerbesteuergesetzes, hier die Gewerbesteuer Tage betr., in der Fassung der Verordnung vom 9. März 1885, unterliegen diejenigen, welche im Großherzogthum, ohne daselbst eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz, oder einen anässigen Geschäftsführer zu haben, einen, den Besitz eines Wandergewerbescheines erfordernden Gewerbebetrieb im Umherziehen ausüben, der Gewerbetage*). Diese Tage, welche außer der Gewerbesteuer auch die Einkommensteuer für den betreffenden Gewerbebetrieb vertritt (Art. 7 des Einkommensteuergesetzes), beträgt für je 30 aufeinanderfolgende Kalendertage oder für einen kürzeren Zeitraum je nach Art des Gewerbebetriebes entweder 10 oder 3 M. **). Wird das Gewerbe mit Hilfspersonen betrieben, so tritt ein Zuschlag von je 1 M. 50 Pfg. für eine jede Hilfsperson hinzu, die weder einen eigenen Wandergewerbeschein führt, noch als Mitglied der Gesellschaft im gemeinsamen Wandergewerbeschein aufgeführt ist und die also die prinzipale Tage von 10 bezw. 3 M. bezahlen muß (§ 3 der Verordnung vom 29. Dezember 1883 bezw. 9. März 1885; Gew.-Ordnung § 60d Abf. 3). Der Gemeindebesteuerung ist der Geschäftsbetrieb der hier in Betracht kommenden Hausirer nicht unterworfen, da dieselben im Staatssteuerkataster nicht veranlagt werden (§ 80 der Gemeindeordnung und der Städteordnung).

Wandergewerbetreibende, die im Großherzogthum eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen anässigen Geschäftsführer haben, unterliegen nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer und zufolge davon auch der Gemeindebesteuerung (vergl. Art. 1 und 17 des Gewerbesteuergesetzes und Art. 5 und 10 des Einkommensteuergesetzes sowie § 16 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz).

Detailreisende d. h. Handlungsreisende, die nicht nur bei Kaufleuten und Personen, in deren Betrieb Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, sondern auch unmittelbar bei den Verbrauchern Bestellungen auffuchen, werden steuerlich verschieden behandelt, je nachdem sie eines Wandergewerbescheines bedürfen oder nicht.

Eines solchen Scheines bedürfen die reichsausländischen Detailreisenden d. h. diejenigen, welche für einen im Reichsausland angefahrenen stehenden Gewerbebetrieb hierlands ohne Begründung einer stehenden Niederlassung Bestellungen auf Waaren suchen (Gew.-Ordg. § 55. Bekanntmachung des Reichskanzlers

*) Von der Entrichtung der Tage sind jedoch nach § 2 der cit. Verordnung u. A. befreit:

Die nach Art. 14 des Gewerbesteuergesetzes steuerpflichtigen Personen, d. h. diejenigen, für welche die Bestimmungen über die Besteuerung der Wanderlager zutreffen;

die Handels- und Gewerbetreibenden, welche nur Messen, Jahr- und Wochenmärkte zur Ausübung des Handels und zum Absatz ihrer Erzeugnisse oder Fabrikate besuchen;

diejenigen, welche nur Produkte von eigenen oder gepachteten Grundstücken, sowie die davon ernährten Thiere und deren Erzeugnisse verkaufen, vorausgesetzt, daß das Produkt sich im rohen oder doch in einem solchen Zustand befindet, der noch im Kreise des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs liegt.

**) Die Tage beträgt 10 M.: a. für die Unternehmer größerer Kunstreiter-, Seillänger- und Gymnastikergesellschaften größerer Menagerien und sonstiger größerer Schaubuden; b. für Personen, welche den Hausirhandel mit Pferden und Rindvieh, mit Tuchwaaren (auch fertigen Kleidern und Kleidungsstücken) von Baumwolle, Wolle, Leinen oder Seide, mit Spitzen, mit Elfenbein, Glas-, Porzellan- und Lederwaaren, mit Brillen und anderen optischen Waaren, mit Schirmen, Spazierstöcken und Drehschloßwaaren, mit Mützen, Hüten und Säckerwaaren, mit Tabak, Cigarren und Cigaretten, mit Druckschriften, mit Papier- und Schreibmaterialien, mit Gemälden und Bildern aller Art betreiben; c. für Handlungsreisende, welche eines Wandergewerbescheines bedürfen.

vom 31. Oktober 1883 bezw. 8. November 1889, betr. die Ausführungsbestimmungen zur Gew.-Ordg. II B. 3. 1 und Badische Vollzugsverordg. zur Gew.-Ordg. § 73). Diese Detailreisenden unterliegen der Gewerbesteuerlage von 10 M. für je 30 Tage des Geschäftsbetriebs nach den nämlichen Grundsätzen wie sie oben hinsichtlich der außerbadischen Hausirer angegeben sind (§ 30. der Verordg. vom 29. Dezember 1883 bezw. 9. März 1885).

Bezüglich der übrigen d. h. der reichsinländischen Detailreisenden sind besondere steuerliche Vorschriften nur insoweit erlassen, als nach Art. 26 Abs. 3 des Zollvereinungsvertrags vergl. mit Bundesrathschluß vom 27. Juni 1873 den Handlungsreisenden des Zollvereinsgebiets, sofern für das betreffende stehende Geschäft in dem Vereinsstaate des Wohnsitzes die gesetzlichen Abgaben entrichtet werden, Freiheit von Abgaben für das Reisen gewährleistet ist. Der Vorschlag des Entwurfs einer Novelle zur Gew.-Ordg. von 1883, wonach der Geschäftsbetrieb der Detailreisenden als Wandergewerbe betrachtet und daher von obiger Abgabefreiheit angenommen werden sollte, wurde vom Reichstage abgelehnt (vergl. Schenkel Note 9 zu § 44 der Gew.-Ordg.), ist aber jetzt neuerdings wieder vorgebracht worden (vergl. den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung der Gew.-Ordg. vom 14. Januar 1896 Art. 8). Derzeit gelten für die fraglichen Detailreisenden nur die allgemeinen Bestimmungen des Gewerbesteuer- und des Einkommensteuergesetzes. Hat also der Eigentümer des Gewerbebetriebs, für den das Reisen stattfindet, in Baden weder eine gewerbliche Niederlassung, noch einen Wohnsitz oder einen anässigen Geschäftsführer, so unterliegt der Gewerbebetrieb des Reisenden hierlands weder der Gewerbe- noch der Einkommensteuern und zufolge davon auch nicht der Gemeindebesteuerung (Art. 1 und 17. des Gewerbesteuergesetzes, Art. 6 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes und § 80 der Gemeinde-Ordnung und der Städte-Ordnung). Trifft aber eine jener Voraussetzungen zu, so ist damit die Verpflichtung zur Gewerbe- und Einkommensteuer und die Gemeindeumlagepflicht in der gleichen Weise wie für einen stehenden Gewerbebetrieb gegründet.

Für die Besteuerung der Wanderlager sind die Art. 14 und 23 des Gewerbesteuergesetzes und § 5 der Vollzugs-Verordnung dazu maßgebend. Danach haben Personen, die außer dem Meß- und Marktverkehr außerhalb ihres Wohnsitzes Verkaufstafeln zum Absatz von Waaren halten oder Waarenversteigerungen entweder selbst oder durch Dritte vornehmen, an jedem Orte, an welchem sie solche Tafeln halten oder Versteigerungen vornehmen, für einen nicht über sieben Tage dauernden Geschäftsbetrieb die Hälfte, für einen Geschäftsbetrieb von mehr als sieben Tagen, aber nicht über ein Jahr, den vollen Betrag der nach den Bestimmungen des Gesetzes berechneten Jahressteuer zu entrichten.

Hierzu tritt bei Personen, welche im Großherzogthum eine gewerbliche Niederlassung, einen Wohnsitz, einen anässigen Geschäftsführer nicht haben, statt der Einkommensteuer ein Zuschlag, dessen Betrag im Verordnungswege festgesetzt wird. Dieser Zuschlag wird auch dann erhoben, wenn das Betriebskapital weniger als 700 M. beträgt*). Zum Betrieb eines Waarenlagers ist ein Wandergewerbeschein, zur Vornahme von Waarenversteigerungen außerdem noch besondere polizeiliche Erlaubniß erforderlich (§ 55 ff. der deutschen Gew.-Ordg. in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, §§ 86 und 87 der badischen Vollzugsverordnung hiezu vom 23. Dezember 1883). Der die Einkommensteuer vertretende Zuschlag beträgt an jedem Orte des Geschäftsbetriebs:

a. wenn letzterer nicht länger als 7 Tage dauert:

beim Mangel eines steuerbaren Betriebskapitals	2 M. 50 Pf.
bei einem steuerbaren Betriebskapital von 700 bis ausschließlich 1000 M.	5 " "
bei einem steuerbaren Betriebskapital von 1000 bis ausschließlich 2000 "	7 " 50 "
bei einem steuerbaren Betriebskapital von 2000 M.	10 " "
und für je volle weitere 1000 M. Betriebskapital je weitere	2 " 50 "

b. bei einem über 7 Tage (aber nicht über ein Jahr) dauernden Geschäftsbetrieb das doppelte des unter a angeführten Betrages.

Die Wanderlager werden auch zur Gemeindeumlage beigezogen (vergl. § 33 der Gemeindevoranschlagsanweisung vom 11. September 1883). Dabei kommt, wie bei der Staatssteuer, für einen Geschäftsbetrieb von

*) Betriebskapitalien, deren mittlerer Werth nach dem mittleren Jahresstande weniger als 700 M. beträgt, unterliegen der Gewerbesteuer nicht (Art. 8 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes).

mehr als sieben Tagen, aber nicht über ein Jahr der volle und für einen Geschäftsbetrieb von geringerer Dauer der hälftige Betrag der Jahresumlage aus dem veranlagten Steuerkapital in Ansatz. An dem oben erwähnten, die Einkommensteuer vertretenden Zuschlag, den außerbadische Unternehmer von Wanderlagern an den Staat zu zahlen haben, nehmen die Gemeinden nicht theil, noch ist zu ihren Gunsten eine ähnliche Verpflichtung den fraglichen Unternehmern auferlegt.

2. Die Betheiligung der Beamten an gewerblichen Unternehmungen betreffend.

Hierüber schreibt § 12 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 Folgendes vor:

Ein Beamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung nur besorgen, wenn und soweit dies mit der gewissenhaften Wahrnehmung seiner Amtspflichten und mit dem in seinem Verufe erforderlichen Ansehen und Vertrauen vereinbar ist.

Die vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde ist erforderlich:

1. zum Betrieb eines Gewerbes und zwar auch dann, wenn es von der Ehefrau oder einem im Hausstande des Beamten befindlichen Angehörigen oder Dienstboten desselben betrieben wird,
2. zur Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit welcher eine Belohnung verbunden ist,
3. zum Eintritt in das Gründungskomite, den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

In den unter Ziffer 3 bezeichneten Fällen darf die Genehmigung nur ertheilt werden, sofern nicht die Stelle unmittelbar oder mittelbar mit einem Gewinn oder Belohnung verbunden ist.

Hinsichtlich derjenigen Beamten, deren Amtsstelle nicht ihre ganze Zeit und Kraft erfordert, können im Verordnungswege Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 2 und 4 zugelassen werden

Daß sich ein Beamter mit Kapital (also nicht mit seiner Arbeitskraft) an einem Geschäfte betheilige, oder daß er Mitglied eines Konsumvereins werde, ist nirgends untersagt.

3. Die Besteuerung der Konsumvereine betreffend.

Nach Art. 10 des Kapitalrentensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1892 werden die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und somit auch die Konsumvereine als solche der Kapitalrentensteuer nicht unterzogen; dagegen hat jeder Theilnehmer an seinen Bezügen aus der Genossenschaft die Kapitalrentensteuer zu entrichten.

Der Gewerbesteuer unterliegen die Konsumvereine derzeit mit ihren gesammten Betriebskapitalien (Art. 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1892), während sie früher (vergl. § 9 der Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1877 zum Erwerbsteuergesetz vom 25. August 1876) nur mit dem auf Nichtmitglieder entfallenden Theil ihres Geschäftsumsatzes als steuerpflichtig betrachtet wurden.

Was die Einkommensteuer betrifft, so waren nach Art. 5 B Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 Konsumvereine mit offenem Laden in derselben Weise wie Aktiengesellschaften der Einkommensteuer unterworfen.* Dabei vertrat die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Vereinsmitglieder, bezw. Genossenschaftler das Aktienkapital (Vollz.-Verordn. zum Einkommensteuergesetz vom 17. Februar 1885, § 13 Z. 1 Abs. 4). Als steuerbares Einkommen galten die Einnahmeüberschüsse, welche als Zinsen der

*) Es geschah dieses zufolge Beschlusses der 2. Kammer. In dem Regierungsentwurf des betr. Gesetzes (vgl. Art. 5 desselben, II. Beilageheft zu den Protokollen der 2. Kammer 1883/84 S. 241) waren weder die Aktiengesellschaften, noch die Konsumvereine als einkommensteuerpflichtig erklärt. (Vgl. auch den Bericht der Kommission der 2. Kammer über den fragl. Gesetzesentwurf cit. Beilageheft S. 744 ff.)

Geschäftsanteile und Dividenden unter die Mitglieder vertheilt, oder denselben gutgeschrieben wurden, unter Hinzurechnung der zur Bildung von Reserve- oder Erneuerungsfonds, zur Amortisation der Schulden und des Grundkapitals, oder zur Verbesserung und Geschäftserweiterung verausgabten Beträge. An dem hienach berechneten Einkommen konnten jedoch 3% aus der Summe der eingezahlten Geschäftsanteile abgezogen werden.

Durch Art. 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1892 wurden die obigen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 gestrichen und dadurch die Befreiung der Konsumvereine von der Einkommensteuer herbeigeführt.*)

Die Mitglieder dieser Vereine haben jedoch nach wie vor „von ihren Bezügen“ aus dem Verein die Einkommensteuer zu entrichten (vergl. § 13 Z. 2 Abs. 5 der Vollz.-Verordnung zum Einkommensteuergesetz in der Fassung der Verordnung vom 30. Juni 1892). Unter den steuerpflichtigen „Bezügen“ werden indessen nur die Zinsen und Dividenden aus den Geschäftsanteilen verstanden, nicht die nach Maßgabe der an den Verein einbezahlten Kaufpreise (der Markenentnahme) zur Vertheilung kommenden sogen. Gewinnanteile, die als Ersparnisse der Vereinsgenossen gelten.

4. Die Besteuerung der Geschäfte mit Filialen betreffend.

Nach § 3 der Gewerbeordnung ist der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbs in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten und damit auch die Errichtung von Geschäftsfilialen gestattet.

Ueber den Bezug der Geschäfte mit Filialen zur Gewerbesteuer schreibt Art. 17 des Gewerbesteuergesetzes Folgendes vor:

Wer eine und dieselbe gewerbliche Unternehmung in mehreren Steuerdistrikten (Gemarkungen) betreibt, ist — sofern in den einzelnen Gemarkungen eine besondere (wenn gleich der der gemeinsamen Oberleitung untergeordnete) Geschäftsleitung besteht — in jeder Gemarkung, in welcher dies der Fall ist, nach dem Umfang des dort betriebenen Theils der Unternehmung zu veranlagern. Außerhalb der Gemarkung der Hauptniederlassung befindliche Zweigniederlassungen oder Filialen sind hienach für sich zu katastriren.

Hinsichtlich der von den Inhabern von Geschäften mit Filialen zu zahlenden Einkommensteuer sind besondere Bestimmungen nicht getroffen. Die Veranlagung erfolgt nach Art. 10 des Einkommensteuergesetzes für solche Steuerpflichtige, die im Großherzogthum wohnen, mit ihrem gesammten steuerpflichtigen Einkommen, also auch mit jenem aus den Filialen in der Gemarkung, wo sich ihre Hauptniederlassung befindet, und für Steuerpflichtige, die nicht im Großherzogthum wohnen, in der Gemarkung, aus welcher der größere Theil ihres inländischen Einkommens fließt.

In welcher Weise bei Geschäftsunternehmungen mit Filialen die Gewerbe- und Einkommensteuerkapitalien von den beteiligten Gemeinden zur Entrichtung der Gemeindeumlagen beigezogen werden können, ist aus den § 83 ff. der Städte-Ordn. bezw. der Gemeinde-Ordn. zu ersehen und hier nicht weiter zu erörtern.

5. Maßnahmen gegen den unlautern Wettbewerb betreffend.

Von den bestehenden Gesetzen, welche bezwecken, den unlautern Wettbewerb zu bekämpfen, oder welche zur Erfüllung dieses Zweckes sich eignen, ist vor allem die Bestimmung in L.-R.-S. 1382 hervorzuheben, wonach jede unrechte That eines Menschen, welche einen Anderen beschädigt, den Thäter zur Entschädigung verbindet. Bekanntlich wurde diese Bestimmung in unserer Gerichtspraxis nicht in dem Umfang angewendet, wie es vom Standpunkt der Interessen des Geschäftslebens als wünschenswerth erschien. Ferner kommen hier

*) In der Begründung des fraglichen Gesetzentwurfs vom 15. Januar 1892 (IV. Beilageheft zu den Protokollen der 2. Kammer S. 349) ist angegeben, daß die im Jahr 1891 von den Konsumvereinen entrichtete Einkommensteuer 4828 M. 76 J. betrug.

in Betracht: Das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876, das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870, das Reichspatentgesetz vom 7. April 1891, das Reichsgesetz zum Schutz der Waarenzeichnungen vom 12. Mai 1894, das Reichsgesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879, die Bestimmungen in den Art. 20 u. 27 des Handelsgesetzbuches (gegen den Mißbrauch von Firmen), in den §§ 107 u. 108 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (gegen den Verrath von Betriebsgeheimnissen) und in § 187 des Reichsstrafgesetzbuches (gegen Kreditgefährdung).

Der dem Reichstag vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs enthält Vorschriften

- gegen Ausschreitungen im Reklamewesen,
- gegen die unberechtigte Verbreitung ungünstiger Behauptungen über Erwerbsgeschäfte Anderer,
- gegen Quantitätsverschleierungen,
- gegen die auf Täuschung berechnete Benutzung von Namen und Firmen und
- gegen den Verrath von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen.

Sinsichtlich der unlauteren Reklamen ist den Benachtheiligten die Zivilklage auf deren Unterlassung und auf Entschädigung gegeben; außerdem wird dem Urheber der Reklame, wenn er in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht, Geldstrafen bis zu 1500 M. und im Wiederholungsfalle neben oder statt der Geldstrafe Haft oder Gefängniß bis zu 6 Monaten angedroht.

Auch gegen die unberechtigte Verbreitung ungünstiger Behauptungen über die Erwerbsgeschäfte Anderer ist Zivilklage auf Unterlassung und auf Entschädigung gewährt. Werden solche Behauptungen unwarer Weise wider besseres Wissen verbreitet, so tritt Geldstrafe bis zu 1500 M. oder Gefängnißstrafe bis zu 1 Jahr ein.

Zu widerhandlungen gegen die vom Bundesrath zur Verhinderung von Quantitätsverschleierungen zu erlassenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Wegen der auf Täuschung berechneten Benutzung von Namen und Firmen ist dem Benachtheiligten lediglich Zivilklage auf Unterlassung der Benutzung bezw. auf Entschädigung eingeräumt, dagegen ist Strafe für diese Handlung nicht angedroht.

Der Verrath von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen verpflichtet zum Schadenersatz und ist mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder Gefängniß bis zu einem Jahr belegt.

Die Strafverfolgung tritt im Falle der Quantitätsverschleierungen von Amtswegen, außerdem nur auf Antrag ein. Im letztern Falle können die strafbaren Handlungen von dem zum Antrag Berechtigten im Wege der Privatklage erhoben werden; mit öffentlicher Klage schreitet die Staatsanwaltschaft nur dann ein, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

III.

Was nun die Beurtheilung der von den Petenten vorgebrachten Wünsche betrifft, so hat sich die II. Kammer mit der Besteuerung der Hausirer und Detailreisenden wiederholt schon beschäftigt. In dem von dem Abgeordneten Dr. Wildens erstatteten Bericht der „Kommission zur Begutachtung der Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes“ (4. Beilageheft zu den Protokollen der II. Kammer, 1887/88, Seite 359) wird die bestehende Besteuerung der Hausirer und Wanderlager für genügend erklärt, dabei jedoch gewünscht, daß die Detailreisenden den gewerbepolizeilichen und steuerlichen Bestimmungen über das Wandergewerbe unterstellt werden. Am 30. Mai 1894 hat dagegen die Kammer auf Antrag der Abgeordneten Gießler und Genossen folgendes Ersuchen an die Großh. Regierung gerichtet:

1. Die in Artikel 17 Abj. 3 und 4 des Gewerbesteuergegesetzes erwähnte durch §§ 1, 3 der Vollzugsverordnung hierzu vom 29. Dezember 1883 in der Fassung vom 9. März 1885 bzw. § 7 der Verordnung vom 9. März 1885 bzw. § 7 der Verordnung vom 26. April 1886 festgesetzte Tage für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, sowie den im Artikel 14 Schlußabsatz des Gewerbesteuergegesetzes vorgesehenen, durch § 5 der erwähnten Verordnung festgesetzten Steuerzuschlag für Wanderlager zu erhöhen;
2. einen Gesetzentwurf dem Landtage vorzulegen, wonach die unter Titel III der Gewerbeordnung fallenden Gewerbetreibenden (Gewerbebetrieb im Umherziehen) auch der Besteuerung Seitens der Gemeinden, in welchen sie ihr Gewerbe im Umherziehen ausüben, entsprechend unterworfen werden;
3. auf eine reichsgerichtliche Aenderung der Gewerbeordnung in dem Sinne einer Einschränkung des Hausirhandels hinzuwirken, insbesondere dahin, daß das Auffuchen von Bestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetrieb Waaren der angebotenen Art keine Verwendung finden (sogen. Detailreisen) unter die Bestimmungen des III. Titels der Gewerbeordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen) fällt.

Dem obigen Ersuchen ist bis jetzt nur insoweit entsprochen worden, als dem Reichstage, wie schon erwähnt, ein Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, zugegangen ist, nach welchem die Detailreisenden den Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen unterworfen werden (vergl. Art. 8 des Gesetzentwurfs vom 14. Januar 1896, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung). Danach unterliegen künftig diese Reisenden (auch die reichsinländischen) nicht nur den gewerbepolizeilichen Beschränkungen des Hausirbetriebs, sondern sie können auch zu den landesgesetzlichen Hausirsteuern beigezogen werden. In der Begründung ist gesagt, daß sich in den Jahren 1884 bis 1893 eine unverhältnißmäßige Steigerung der Zahl der Wander-gewerbebescheine nicht gezeigt habe, dagegen die Zahl der in diesem Zeitraum ausgestellten Legitimationskarten für Handlungsreisende von 45016 auf 70018, also um etwa 55 1/2 % angewachsen sei. Hieraus wird auf eine erhebliche Ausbreitung des Geschäftsbetriebes der Detailreisenden geschlossen. Vielfach sei beobachtet worden, daß Handel- und Gewerbetreibende, die sich früher auf das Ladengeschäft beschränkten, durch die Konkurrenz gezwungen wurden, Kunden durch Reisende aufsuchen zu lassen oder selbst aufzusuchen. Dies bringe eine unerwünschte Vermehrung des berufsmäßigen Umherziehens mit sich und rufe berechnete Klagen der Bevölkerung über Belästigung durch häufige Geschäftsanerbietungen hervor. Der Detailreisende stehe dem Hausirer regelmäßig gleich, der Unterschied, daß er nicht die Waaren selbst, sondern nur Proben und Muster bei sich führe, sei thatsächlich von keiner Bedeutung. Die bei einem Detailreisenden bestellten Waaren würden dem Käufer für ein billiges Porto ins Haus geschickt, und nicht selten pflege der Reisende seine Vorräthe im Gasthof oder sonst in der Nähe bereit zu halten, oder es folge ihm eine zweite Person mit den Vorräthen unmittelbar auf dem Fuße, so daß die Bestellung sofort ausgeführt werden könne.

Die Gleichstellung der Detailreisenden mit den Hausirern soll übrigens nicht ohne die Möglichkeit von Ausnahmen stattfinden, die zu treffen dem Bundesrath überlassen wird. Insbesondere ist nach der Begründung des Gesetzentwurfs beabsichtigt, die Detailreisenden des Weinhandels von den Beschränkungen des Hausirbetriebs zu befreien.

Abgesehen von dem Obigen wird der Gewerbebetrieb der Hausirer durch den Gesetzentwurf vom 14. Januar d. Js. auch noch in anderer Hinsicht beschränkt. Einmal nämlich soll künftig das Hausiren durch ortseingeseffene Hausirer (§ 42b der Gewerbeordng.) durch die höhere Verwaltungsbehörde nach bloßer Anhörung der Gemeindebehörde von polizeilicher Erlaubniß abhängig gemacht werden können, während bisher die Zustimmung der Gemeinde hierzu erforderlich war (Art. 7 des Entwurfs). Sodann werden außer den bis jetzt schon vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Gegenständen (§ 56 der Gew.-Ordn.) noch weiter ausgeschlossen:

Schmuckfachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente.

Bäume aller Art, Sträucher, Sämereien und Blumenzwiebeln, Schnitt- und Wurzelreben und Futtermittel.

Endlich wird auch das Hausiren mit Druckschriften und Bildwerken einigen weiteren Beschränkungen unterzogen (Art. 11 des Entwurfs).

Die Petitionskommission erklärt sich mit diesen geplanten Aenderungen der Gewerbeordnung einverstanden. Wenn nun aber auch in der Folge der Gewerbebetrieb im Umherziehen einschließlich des „Detailreisens“ im Sinne der Petenten mancherlei erhebliche Einschränkungen erfahren wird, so glaubt die Kommission doch, daß auch die Frage höherer Besteuerung noch weiter in Erwägung zu ziehen sei. Allerdings kann es nicht als eine Aufgabe des den Bundesstaaten zustehenden Besteuerungsrechtes betrachtet werden, die Ausübung reichsgesetzlich gewährleisteter Befugnisse wesentlich zu erschweren oder unmöglich zu machen, und die Petitionskommission könnte die Zustimmung zu einem solchen Gebrauche des Besteuerungsrechtes nicht empfehlen. Dagegen wäre auf der andern Seite ein Zustand, bei welchem das Wandergewerbe vor dem stehenden Gewerbebetrieb steuerlich bevorzugt würde, nicht minder zu beanstanden. Wenn man nun in Betracht zieht, daß die bei uns eingeführten Tagen von 3 bezw. 10 M. für 1 Monat nicht nur die Gewerbesteuer, sondern auch die Einkommensteuer und — bei außerbadischen Hausirern — auch die Gemeindeforderungen vertreten, so scheint es nicht außer Zweifel gestellt, daß umfangreiche und schwunghaft geführte Hausirbetriebe verhältnißmäßig niedrig belastet sind. Die nur 2fache Abstufung der Tage scheint überhaupt eine auch nur einigermaßen genügende Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit aus. Es wird daher zu erwägen sein, ob die Abstufung nicht weiter auszubilden und ob nicht für die Wahl der Stufe statt der im Hausirbetrieb verhandelten Gegenstände der Umfang des Betriebs als maßgebend zu erklären sei. In dieser Beziehung kann darauf hingewiesen werden, daß nach einem kürzlich zur öffentlichen Kenntniß gelangten Gesekentwurf für Elsaß-Lothringen die Wandergewerbesteuer sich zwischen 12 und 360 M. jährlich bewegen soll.

Was speziell die Besteuerung der Wanderlager betrifft, so wird von den festschaffenden Kaufleuten darüber geklagt, daß die Unternehmer solcher Betriebe ihr Betriebskapital vielfach zu gering angeben und die Steuerbehörde dadurch täuschen, daß sie ihren Waarevorrath, ohne dies anzuzeigen, von auswärtig immer wieder kompletiren. Um dies zu verhindern, wird eine strenge Ueberwachung nothwendig sein und genügen.

Sodann wird darüber geklagt, daß der die Einkommensteuer vertretende Zuschlag, den außerbadische Wanderlagerbesitzer zu zahlen haben, nicht hinreichend bemessen sei. Bei einem Betriebskapital von 10000 M. würde er z. B. bei einer Betriebsdauer bis zu 7 Tagen 30 M., bei einer Betriebsdauer bis zu einem Jahr aber nur 60 M. betragen. Die Petitionskommission ist mangels ausreichenden Materials nicht in der Lage, die richtige Bemessung der Zuschläge zu beurtheilen und kann daher nur die Prüfung der in den Kreisen der festschaffenden Kaufleute umgehenden bezüglichen Klagen empfehlen.

Sinsichtlich der Besteuerung der Wanderlager für die Gemeinde wurde bei den Kommissionsberatungen darauf hingewiesen, daß die Regelung dieser Angelegenheit nur durch Verordnung (§ 33 der Gemeindevoranschlagsanweisung) erfolgte, daß es aber mindestens zweifelhaft sei, ob hier nicht eine gesetzliche Bestimmung nöthig gewesen wäre. Mit dem materiellen Gehalt der Regelung ist indessen die Kommission einverstanden.

Was die Betheiligung der Beamten an gewerblichen Unternehmungen betrifft, so dürfte eine weitergehende Beschränkung als sie durch den oben mitgetheilten § 12 des Beamtengesetzes gegeben ist, einem Bedürfnisse kaum entsprechen. Auch Württemberg, auf welches die Petenten Bezug genommen haben, geht nicht weiter. Der in Betracht kommende Erlaß des Königl. Württemb. Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1893 führt in dieser Beziehung aus:

Zufolge eines Beschlusses des Königl. Staatsministeriums werden die Beamten des Departements darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmungen des Art. 8 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876, wonach zu dem Eintritt eines auf Lebenszeit angestellten Beamten in ein Gründungsomite oder in den Vorstand, Aufsichtsrath oder Verwaltungsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft die vorgängige Genehmigung der vorgesetzten obersten Dienstbehörde erforderlich ist und diese Genehmigung, sofern die Stelle unmittelbar oder mittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist, nicht erteilt werden darf, auch dieser letztere Satz auf die unter dem Vorbehalte der Kündigung oder des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten gleichfalls Anwendung findet, für die Betheiligung der Beamten an der Gründung und Verwaltung der in § 1 Ziffer 5 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 genannten Konsumvereine Geltung haben, obwohl denselben

durch die Vorschrift des § 8 Absatz 4 dieses Gesetzes der regelmäßige Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern unterjagt ist.

Dabei wird bemerkt, daß das Ministerium den Beamten von der 7. Stufe der Rangordnung an den Eintritt in den Vorstand oder Aufsichtsrath eines Konsumvereins ungeachtet der Unentgeltlichkeit der Vernehmung der Stelle, falls nicht für eine Ausnahme im einzelnen Fall ganz besondere Gründe vorliegen sollten, nicht gestattet wird.

Aus dem Obigen geht hervor, daß es auch in Württemberg den Beamten nicht unterjagt ist, Mitglieder von Konsumvereinen zu sein und sich auf diese Weise der von den Vereinen gebotenen Vortheile theilhaftig zu machen. Wie es den Kaufleuten und Produzenten zugestanden werden muß, daß sie ihre Waaren in den durch Gesetz und Sitte gezogenen Schranken so vortheilhaft als möglich losschlagen, so muß den Konsumenten und darunter auch den Beamten das Recht gewahrt bleiben, ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse innerhalb der nämlichen Schranken so billig als möglich zu befriedigen. Und dabei kann rechtlich kein Unterschied zwischen Beamten mit höherem und solchen mit geringerem Einkommen gemacht werden, so wenig als auf der andern Seite dem wohlhabenden Kaufmann die Verpflichtung auferlegt werden könnte, bezuweichen, weil er wohlhabend ist, sich mit einem geringern Nutzen zu begnügen. Wenn hiegegen, wie es manchmal geschieht, ausgeführt wird, daß die Geschäftsleute als Steuerzahler das Einkommen der Beamten aufbringen, so ist doch zu berücksichtigen, daß dieses Einkommen kein Geschenk, sondern ebenso die Leistung für einen Gegenwerth ist, wie sie der Kaufmann im Kaufpreise für seine Waare erhält und daß es der Steuer nicht minder unterliegt wie jenes der Geschäftsleute. Von der Frage des Rechts verschieden ist freilich die andere, ob und inwiefern es als taftvoll und zweckmäßig gelten mag, von einem Rechte uneingeschränkten Gebrauch zu machen. Ueber diese Frage hat aber die Gesetzgebung nicht zu entscheiden.

Hinsichtlich der Konsumvereine ist dem Reichstag unterm 4. Dezember v. Js. gleichfalls ein Gesetzentwurf, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 zugegangen, welcher sich zwar nicht mit der Besteuerung dieser Vereine befaßt, deren Wirksamkeit jedoch auf andern Wege erheblich zu beschränken sucht. Schon durch § 8 Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 war den Konsumvereinen zur Pflicht gemacht, Waaren im regelmäßigen Geschäftsverkehr nur an Mitglieder zu verkaufen. Auf die Uebertretung dieser Vorschrift war jedoch keine Strafe gesetzt. Dies holt nun der erwähnte Gesetzentwurf nach. Die Vorstände von Konsumvereinen haben Anweisung darüber zu erlassen, auf welche Weise sich die Vereinsmitglieder den Waarenverkäufern gegenüber legitimiren müssen, und Abschrift dieser Anweisung der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen. Letztere ist befugt, die Mitglieder des Vorstandes zur Einreichung und nöthigenfalls zur Abänderung oder Ergänzung der Anweisung durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 300 M. anzuhalten. Waarenverkäufer, die wissentlich oder ohne Beobachtung der Anweisung an Nichtmitglieder Waaren abgeben, werden an Geld bis zu 150 M. bestraft. Gleiche Strafe trifft das Mitglied, welches seine zum Waarenverkauf in einem Konsumverein berechtigende Legitimation einem Dritten zum Zwecke unbefugter Waarenentnahme überläßt, sowie den Dritten, welcher zu demselben Zwecke von der für ein Mitglied ausgestellten Legitimation Gebrauch macht.

Nach einem von den Reichstagsabgeordneten Mehger, Meckendorf und Fuchs gestellten Antrag sollen auch diejenigen Konsumvereinsmitglieder, welche aus dem Verein bezogene Waaren an Dritte abgeben, der Strafe verfallen.

Auch der Entwurf eines Reichsgesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, befaßt sich mit den Konsumvereinen, indem einerseits die Bestimmungen hinsichtlich der Sonntagsruhe (Art. 6 des Entwurfs) und andererseits die Bestimmungen über den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft sowie über den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus (Art. 3) auf diese Vereine ausgedehnt werden.

Während noch vor verhältnismäßig kurzer Zeit die Konsumvereine fast allgemein als eine im öffentlichen Interesse zu schützende und zu fördernde Einrichtung angesehen wurden, macht sich seit einigen Jahren eine lebhaftige Agitation gegen sie geltend, die namentlich von den Interessenverbänden der Detailhändler betrieben und genährt wird. Es kann keinem Zweifel unterliegen und ist auch schon — z. B. in einer an Seine

Majestät den Kaiser gerichteten Bittschrift — unverblümt ausgesprochen worden, daß jene Agitation als letztes Ziel das völlige Verbot und die Aufhebung der Konsumvereine in's Auge gefaßt hat. Dem gegenüber ist es nothwendig, die wirthschaftlichen Wirkungen der fraglichen Vereinigungen, den von ihnen ausgehenden Nutzen und Schaden sich vorurtheilslos klar zu machen.

Die hierlands bestehenden Konsumvereine sind wohl durchweg nach dem Rochdale-Plan eingerichtet d. h. sie setzen die im Großen angekauften Waaren nicht zu den Selbstkosten (sogen. Civil-Service-Plan), sondern gegen die Marktpreise des Detailhandels an ihre Mitglieder ab, zahlen aber diesen nach Jahreschluß die Differenz zwischen Selbstkosten und Erlös nach Maßgabe des Gesamtbetrages der von jedem Mitgliede gemachten Einkäufe als Dividende wieder heraus. Auf diese Weise wirkt der Konsumverein als Sparkasse: er belästet seine Mitglieder, von denen wenigstens die Ärmern durch direktes Zurücklegen von Geld vielfach weder sparen würden noch könnten, zu ihren eigenen Gunsten gewissermaßen mit einer Verbrauchssteuer, die sie kaum empfinden, es sei denn als Wohlthat, wenn ihnen nach Jahreschluß deren Ergebnis zufließt.

Daß diese Wirkung der Konsumvereine sehr nützlich und wünschenswerth ist, kann nicht bestritten werden. Namentlich im Haushalte ärmerer Leute wird es als große Wohlthat empfunden werden, wenn am Jahreschluß, wo sich die geldlichen Verpflichtungen zu häufen pflegen, ein am Jahresverbrauch ohne jegliche Entbehrung ersparter Baarbetrag zur Verfügung steht*).

Aber noch in anderer Hinsicht wirken die Konsumvereine als Sparkasse, insofern die Mitglieder nach den üblichen Satzungen nicht nur gewisse verzinsliche Geschäftsanteile — gewöhnlich in Raten — baar einzuzahlen haben, sondern auch die ihnen zukommenden Dividenden dem Verein wenigstens bis zu einem gewissen Betrag als verzinsliches Kapital belassen können. Die auf diese Weise vom Karlsruher Lebensbedürfnisverein angeammelten Ersparnisse beliefen sich 1894 auf den ansehnlichen Betrag von 384,078 M. und warfen 17,571 M. Zins ab.

Ein weiterer unbestreitbarer Nutzen der Konsumvereine besteht in der Gewöhnung der Mitglieder an baare Bezahlung, da Waaren unter keinen Umständen auf Kredit abgegeben werden. Allerdings soll es vorkommen, daß Vereinsmitglieder ihre Bezugsquellen dermaßen theilen, daß sie stets beim Verein kaufen, wenn sie Geld haben, aber bei andern Kaufleuten, wenn sie Kredit brauchen. Bei solchem Gebahren werden die Kaufleute

*) Zur Beurtheilung der Frage, aus welchen Bevölkerungsschichten sich die Mitglieder der Konsumvereine in größeren Städten zusammensetzen, sei hier eine Uebersicht des Mitgliederstandes des Karlsruher Vereins vom Jahr 1895 und eine solche des Stuttgarter vom Jahr 1894 mitgetheilt:

I. Karlsruhe:

1) Fabrikarbeiter, Gewerksgehilfen und Tagelöhner	1368
2) Handlungscommis und sonstige kaufmännische Gehilfen	188
3) Briefträger, untere Eisenbahn-, Telegraphen-, Postbeamte, Eisenbahnarbeiter, Dienstmänner und Diensthoten	936
4) Selbständige Kaufleute und Händler, Handwerker und Landwirthe	728
5) Fabrikanten und Bauunternehmer	43
6) Aerzte, Lehrer, Künstler, Schriftsteller, Kirchen-, Staats- und Gemeindebeamten	1346
7) Rentiers, Pensionäre und andere Personen (Wittven) ohne Berufsübung	1017

Zusammen 5626

II. Stuttgart:

1) Selbständige Landwirthe, Gärtner, Förster	140
2) Gehilfen und Arbeiter bei der Gärtnerei, der Land- und Forstwirtschaft	36
3) Fabrikanten, Bergwerksbesitzer, Bauunternehmer	210
4) Selbständige Handwerker	1047
5) Fabrikarbeiter und Handwerksgehilfen	3490
6) Selbständige Kaufleute und Händler	630
7) Handlungscommis und sonstige kaufmännische Gehilfen	628
8) Fuhrherrn, Gast- und Schankwirthe	103
9) Briefträger, niedere Eisenbahn-, Telegraphen-, Post- und sonstige Bedienstete, Eisenbahnarbeiter, Kellner, Wäscherinnen und Näherinnen	1163
10) Dienstmänner, Tagelöhner und Diensthoten	705
11) Aerzte, Apotheker, Lehrer, Künstler, Schriftsteller, Kirchen-, Staats- und Gemeindebeamte, Militärpersonen	2486
12) Rentiers, Pensionäre und andere Personen ohne Berufsübung	347

Zusammen 10985

geschädigt, während für die betreffenden Vereinsmitglieder das auf Förderung der Baarzahlung gerichtete Bestreben des Vereins nicht fruchtbringend wird. Immerhin aber handelt es sich hier um Ausnahmen, und wenn sie auch nicht selten sein mögen, so ist doch gewiß nicht zu beabreden, daß die Konsumvereine die Gewohnheit der Baarzahlung bei sehr vielen Familien herangezogen oder gefördert haben, und daß dies ein wirkliches Verdienst ist.

Aber auch zahlreichen Detailhändlern wenden die Konsumvereine die Vortheile der baar zahlenden Kundschaft zu, indem sie dieselben als Lieferanten des Vereins bzw. der Vereinsmitglieder bestellen. Im Jahre 1894 belief sich die Zahl der Lieferanten des Karlsruher Lebensbedürfnisvereins auf 61 und der Umsatz aus dem Lieferantengeschäft auf 749 295 M. Die Lieferanten werden baar bezahlt und gewähren dafür dem Verein einen Rabatt, der in Form der Dividende den Mitgliedern wieder zufließt*).

Auch für die Landwirtschaft sind die Konsumvereine von Bedeutung, indem sie mit ihr ohne Vermittlung von Zwischenhändlern als solide baar zahlende Abnehmer von Butter, Honig, Eiern, Käse u. s. w. besonders aber auch als Käufer von Wein in Beziehung treten.

Vom Standpunkt des Konsumenten aus wird es als nützlich anerkannt werden müssen, daß das Bestehen der Konsumvereine übermäßigen Preistreibungen durch Verabredung der beteiligten Geschäftsleute entgegenwirkt. Ob die von den Vereinen abgesetzten Waaren aber in der That allgemein billiger und besser sind als die in anderen soliden Geschäften feilgebotenen, wird sich nicht ohne Weiteres bejahen lassen. Auf je mehrererlei Gegenstände der Vereinsbetrieb sich erstreckt, desto schwieriger wird es fallen, daß die Vereinsbeamten die zur richtigen Auffindung guter Bezugsquellen und zur richtigen Behandlung der Waaren erforderlichen Spezialkenntnisse in sich vereinigen; auch muß man nach den Gesetzen der menschlichen Natur annehmen, daß — *esteris paribus* — einem Geschäft von dessen Eigenthümer größere Sorgfalt zugewendet wird, als von Beamten.

Von den Detailhändlern wird namentlich über die ihnen Seitens der Konsumvereine bereitete übermächtige Konkurrenz geklagt. Daß aber die Beseitigung der Vereine die Konkurrenz in dem gehofften Maße dauernd mindern werde, darf füglich bezweifelt werden. Vielmehr ist wahrscheinlich, daß die entstehende Lücke alsbald durch weitere hinzukommende Detailhändler ausgefüllt und vielleicht auch mehr als ausgefüllt würde. Denn auch auf den Geschäftsgebieten, auf welche sich die Wirksamkeit der Konsumvereine nicht erstreckt, besteht heftiger Wettbewerb und da jeder lebendige Mensch sich irgendwo als Konkurrent geltend machen muß, so ist nicht einzusehen, wie diesem Zustand — der doch auch seine Lichtseiten hat — abgeholfen werden könnte. Auch die Rückkehr zu den mittelalterlichen Zunft- und Bannrechten würde das Uebel nur verschieben, nicht austilgen; denn man kann den Strom der vorhandenen nach Erwerb ringenden Menschen in seiner Fülle nicht einschränken und man kann ihn auch von einzelnen Gebieten nicht theilweise ableiten, ohne andere Gebiete dem Zufluß in entsprechend gesteigertem Maße auszusetzen.

Schwerer wiegt ein anderer gegen die Konsumvereine erhobene Vorwurf, daß sie nämlich bei fortschreitendem Wachsthum mit der Großindustrie und dem großkapitalistisch betriebenen Handel die Zahl der, einen wichtigen Bestandtheil des Mittelstandes bildenden selbstständigen Kleinfrauente und Kleinhandwerker erheblich verringern und dafür die der gering bezahlten abhängigen Bediensteten vermehren. Diese Schattenseite ist zweifellos vorhanden. Der Lebensbedürfnisverein Karlsruhe, der 1895 eine Gesamtbrutto-Einnahme von 1 673 125 M. erzielte, beschäftigt im Ganzen 25 Angestellte, dazu 17 Bäckergehilfen, 17 Tagelöhner, 3 Küfer und 2 Dienstmädchen. Von den Angestellten haben nur 2 ein Einkommen von über 5000 M., drei ein solches von 2000—3000 M., drei ein solches von 1500—2000 M., 7 ein solches von 1000—1500 M. und 10 ein solches von unter 1000 M. Der Verkauf in den Vereinsläden, deren 1894 hier 12 bestanden, wird mit einer Ausnahme durch Ladenhalterinnen besorgt, deren Einkommen zwischen 900 und 1480 M. schwankt. Wenn man nun bedenkt, daß (1894) die Einnahmen in dem geringsten der in Betracht kommenden Läden 46 147 M., in anderen Läden aber erheblich mehr (bis zu 151 094 M.) betragen, so ergibt sich klar,

*) Der Reinertrag aus den eigenen Geschäften des Karlsruher Lebensbedürfnisvereins belief sich 1894 auf 12% und jener des Lieferantengeschäfts auf 6% des Umsatzes.

daß ein solcher Umsatz, auf dem gewöhnlichen Wege betrieben, einer nicht unerheblich größeren Anzahl von Familienvätern als aus den vom Verein bezahlten Gehältern leben können, ausreichenden Verdienst gewähren würde.

Zur richtigen Würdigung der sozialen Bedeutung dieser Schattenseite der Vereinswirksamkeit ist aber noch weiter zu beachten, daß den Vereinsangestellten nicht der nämliche soziale Werth beigemessen werden kann als einer entsprechenden Anzahl auf eigenes Risiko arbeitender Kaufleute und Handwerker. Nicht etwa weil jene in einem drückenden Abhängigkeitsverhältnis sich befänden: denn ein tüchtiger Angestellter wird bei den Garantien, welche die Verwaltungsorganisation der Vereine bietet, kaum zu befürchten haben, daß er von der Vereinsleitung willkürlich geschädigt oder von seiner Stelle weggedrängt werde, indem dies dem eigensten Interesse des Vereins zuwiderliefe. Aber es ist nicht zu bezweifeln, daß die Leitung eines eigenen Geschäfts die Einsicht und den Charakter, besonders aber die Unternehmungslust und den Trieb, sich emporzuarbeiten, in höherem Maße ausbildet als der weniger verantwortliche Dienst im Geschäfte Anderer. In der ehrsamem Bethätigung jener Eigenschaften beruht aber vorzugsweise der soziale Werth einer Persönlichkeit.

Wie die Dinge in dem gegenwärtigen Stadium ihrer Entwicklung liegen, scheint es weder gerechtfertigt zu sein, die Konsumvereine zurückzudrängen oder gar zu beseitigen, noch sie gegenüber den übrigen Geschäften zu begünstigen.

Ob die von der Reichsgesetzgebung beabsichtigte Durchführung des Verbotes des Waarenverkaufs an Nichtmitglieder, womit eine Beschränkung der Vereinsthätigkeit bezweckt wird, auch geeignet ist, in dieser Richtung zu wirken, ist nicht so unzweifelhaft, als es auf den ersten Blick hin scheinen möchte. Von den Einnahmen des Karlsruher Lebensbedürfnisvereins, die 1895, wie erwähnt, 1673 125 Mk. betragen, entfallen auf die Einkäufe durch Nichtmitglieder nur 36 659 Mk. Die Durchführung des Verbots, wenn sie nicht etwa chicanös zum Nachtheil des Vereins sich vollzöge, hätte hier sonach an sich keine erhebliche Bedeutung. Sie könnte aber wohl bewirken, daß nun eine größere Anzahl von Konsumenten, die bisher, ohne Mitglieder zu sein, nur gelegentlich beim Verein einkauften, nunmehr, um sich die Möglichkeit dieses Einkaufs zu erhalten und zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten dem Vereine beitreten und dann denselben weit umfangreicher als bisher benötigten. Auch die in den letzten Jahren gegen den Karlsruher Verein betriebene Agitation, durch welche auf die Vortheile der Mitgliedschaft bei demselben in wirksamer Weise aufmerksam gemacht wurde, hat nur ein beträchtliches Ansteigen der Mitgliederzahl zur Folge gehabt. Diese betrug:

1890	2364
1891	2815
1892	3218
1893	3840
1894	4785
1895	5626

Was nun die Besteuerung der Konsumvereine betrifft, so ist schon früher gegen deren Bezug zur Gewerbesteuer geltend gemacht worden, daß sie, abgesehen von dem Verkauf von Waaren an Nichtmitglieder, überhaupt nicht als Gewerbetreibende zu betrachten seien. Nun ist es allerdings kein Gewerbe, wenn sich einige Personen zusammethun, um eine Waare gemeinsam einzukaufen und zum Bezugspreise nachher unter sich zu vertheilen. Wenn aber die Zahl der so verbundenen Personen, wie es bei den Konsumvereinen der Fall zu sein pflegt, zu Hunderten und Tausenden anwächst, die durch keinerlei Band persönlicher Beziehungen miteinander mehr verknüpft sein können, und wenn der Umsatz der Waaren dauernd und in einer Weise erfolgt, die sich auch äußerlich als ein großer Gewerbebetrieb darstellt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß solche Vereine den Gewerben beizurechnen seien. Auch mit der Zahl und Quantität verändern die Dinge ihr Wesen, wie man denn einen Strom oder ein Meer nicht als eine wenn auch noch so große Menge einzelner Wassertropfen richtig begreifen könnte. Mit Recht sind daher die Konsumvereine mit ihrem gesammten Betriebskapital der Gewerbesteuer unterworfen.

Daß sie von der Einkommensteuer befreit wurden, erklärt sich ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs vom 25. Januar 1892, die Abänderung des Einkommensteuer-, des Gewerbesteuer- und des Kapital-

entensteuergesetzes betreffend, daraus, daß der Gesetzgeber aus sozialpolitischen Gründen gewisse Arten von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften begünstigen wollte und dann, theoretischer Logik folgend, die Begünstigung auf sämtliche Arten ausdehnte.

Die nach Maßgabe der von den Mitgliedern an den Verein bezahlten Kaufpreise zur Vertheilung kommenden sogen. Dividenden sind von den Mitgliedern nicht zu versteuern, weil sie nicht als Einnahmen, sondern als Ersparnisse betrachtet werden. In der That muß es auch steuerlich als gleichbedeutend gelten, ob jemand eine Waare zu 90 Pfg. kauft oder ob er sie zu 1 M. kauft und dann am Ende des Jahres 10 Pfg. zurückerhält. Auch kann man mit Recht sagen, daß der Verein als solcher, auch wenn er auf den Hochedaleplan basirt ist, keinen Gewinn macht, da es auch für ihn gleichgiltig ist, ob er eine Waare zu 1 M. verkauft und dann 10 Pfg. zurückgibt, oder ob er sie zu den Selbstkosten von 90 Pfg. verkauft. Im Lichte dieser rein theoretischen Erwägungen erscheint dann allerdings die Einkommensbesteuerung der Konsumvereine als ungerechtfertigt.

Anders stellt sich jedoch die Sache dar, wenn man sie vom praktischen Standpunkte der Billigkeit aus unter Berücksichtigung des anerkannten Prinzips betrachtet, daß sich die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit richten soll. Da kann denn nicht bezweifelt werden, daß die Konsumvereine in der Regel ihren Mitgliedern Vortheile bringen, welche — ob man sie nun als Ersparnisse oder als Gewinn definiert — deren Leistungsfähigkeit erhöhen. Gegen die Besteuerung dieser Vortheile wird sich ein berechtigter Einwand nicht erheben lassen.

Sie kann entweder so erfolgen, daß die „Dividenden“ bei Berechnung der Einkommensteuer der Vereinsmitglieder zugezogen werden oder — was der Einfachheit wegen vorzuziehen — so, daß der Verein aus der Summe der Dividenden die Einkommensteuer bezahlt. Bei den Aktiengesellschaften sind bekanntlich beiderlei Arten der Besteuerung kumulirt, sodaß hier eine Doppelbesteuerung stattfindet, die allerdings, wenigstens theoretisch, zu erheblichen Bedenken Grund giebt.

Würde der Waarenumsatz, den ein Konsumverein bewirkt, nicht in dieser Form, sondern auf dem Wege des gewöhnlichen Geschäfts erfolgen, so ist sicher, daß Staat und Gemeinde das dabei erzielte Einkommen mit ihren Steuern belasten würden. Da es aber wie überall so auch hier weniger auf die Form als auf die Sache ankommen soll, so läßt sich die Einkommensteuerfreiheit der Konsumvereine auch vom Standpunkte des berechtigten Finanzinteresses des Staats und der Gemeinden aus mit Recht beanstanden.

Da nun in den Geschäftskreisen, welchen die Konsumvereine Konkurrenz bereiten, deren Befreiung von der Einkommensteuer als eine ganz besondere Begünstigung beklagt wird und die Wegräumung dieser Begünstigung weit vorbereitetes Aergerniß sicherlich mindern würde und da ferner die Konsumvereine selbst gegen den Bezug zur Einkommensteuer, so lange er stattfand, keinerlei Einwand erhoben, so ist die Petitionskommission der Meinung, daß diese Frage von der Gr. Regierung einer wiederholten Prüfung unterzogen werden sollte.

Welche finanzielle Wirkung der Bezug eines größeren Konsumvereins zur Einkommensteuer haben würde, mag an dem Beispiel des hiesigen Vereins gezeigt werden. Derselbe hat 1894 bezahlt:

	Staatssteuer	Umlage	zusammen.
aus 74 500 M. Häusersteuerkapital	111 M. 75 Pfg.	275 M. 65 Pfg.	387 M. 40 Pfg.
„ 346 400 M. Gewerbesteuerkapital	519 „ 60 „	1281 „ 68 „	1801 „ 28 „
zusammen	631 M. 35 Pfg.	1557 M. 33 Pfg.	2188 M. 68 Pfg.

Wäre der Verein einkommensteuerpflichtig, so hätte noch weiter bezahlt werden müssen:

aus 228 000 M. Einkommensteueranschlag	5700 M.	2530 M. 80 Pfg.	8230 M. 80 Pfg.
zusammen	6331 M. 35 Pfg.	4088 M. 23 Pfg.	10419 M. 48 Pfg.

Schließlich mag noch bemerkt werden, daß nach dem statistischen Jahrbuch für 1893 (Seite 177) in Baden 19 Konsumvereine als eingetragene und 18 als nicht eingetragene Genossenschaften bestehen. Ueber die Mitgliederzahl und den Geschäftsumsatz dieser Vereine enthält jedoch das Jahrbuch nichts.

Hinsichtlich der schärferen Besteuerung derjenigen Geschäfte, welche ihren Betrieb durch Errichtung von Filialen zu erweitern suchen, verweisen die Petenten auf die im November v. Js. stattgehabten Verhand-

lungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten, in deren Folge der nachstehende Antrag der Abgeordneten Luz und Genossen mit allen gegen die sozialdemokratischen Stimmen angenommen wurde:

„Die Kammer wolle beschließen: Es sei an Seine Königliche Hoheit den Prinzregenten die allerunterthänigste Bitte zu richten, die Königliche Staatsregierung zu beauftragen,

1. dem gegenwärtig versammelten Landtage in thunlichster Eile einen Gesetzesentwurf vorzulegen, nach dem das Gewerbesteuergesetz vom 19. Mai 1881 Aenderungen und Zusätze erhält, die eine so hohe Besteuerung der sogenannten Waarenhäuser, Versandtgeschäfte, Zentralgeschäfte, Filialgeschäfte, Bazare und anderer Großunternehmungen im Handel und Gewerbe möglich macht, daß der durch diese Unternehmungen drohende Ruin der mittlern und kleinen Betriebe im Handel und Gewerbe verhindert werden kann,
2. im Bundesrathe den Antrag zu stellen, daß im Gesetzentwurfe über den unlautern Wettbewerb Bestimmungen gegen Unternehmungen dieser Art eingefügt werden.“

Bei den Verhandlungen über obigen Antrag wurden gegen die als Waarenhäuser, Versandtgeschäfte, Zentralgeschäfte, Filialgeschäfte, Bazare und dergl. sich einführenden Unternehmungen schwere Vorwürfe erhoben. Derartige Geschäfte sollen sich vorzugsweise mit dem Vertrieb von Ausschußwaaren befassen, deren Preis nur scheinbar niedrig sei, in Wirklichkeit aber den Werth weit übersteige. Sie sollen sich durch unwahre, schwindelhafte Reklamen dem einrichtslosen Publikum empfehlen. Sie sollen in wucherischer Weise — durch schlechte Bezahlung und unmenschliche Belastung — ihre Arbeiter und Arbeiterinnen ausbeuten. Sie hauptsächlich sollen die aus Zuchtensarbeit hervorgegangenen Waaren ankaufen und durch deren Vertrieb den soliden Kleinhändlern eine übermächtige Konkurrenz bereiten. Sie sollen das Publikum durch sogenannte Lockartikel hinsichtlich des Preises ihrer Waaren irreführen, d. h. es würden in solchen Geschäften einzelne Waaren unter den Selbstkosten zu dem Zwecke feilgeboten, über die unmäßige Höhe des Preises anderer Waaren hinwegzutäuschen. Sie würden ferner, auf reichliches Kapital gestützt, nicht selten ehrjame Geschäftsleute unter Benützung neu eröffneter Filialen durch unsolide Unterbietungen um ihr Brod bringen, nach Erreichung dieses Zwecks mit den Preisen aber umfomehr in die Höhe gehen. Sie sollen meistens unter Umgehung der Grossisten die Waaren direkt von den Fabrikanten beziehen, wodurch die Betriebe der Grossisten dem Untergang entgegengeführt würden. Wenn diese Folge eingetreten, so würden auch die Fabrikanten von den fraglichen Zentralgeschäften u. abhängig werden und nur so geringe Preise zugestanden erhalten, daß sie ihre Arbeiter auf Hungerlöhne anweisen müßten. Die verderbliche Wirkung der Filialgeschäfte wurde u. A. auch an den Verhältnissen des Brauereigewerbes exemplifizirt. Nachdem 1848 das Zwangs- und Bannrecht für dieses Gewerbe in Bayern aufgehoben worden sei, werde heute kein Geschäft in höherm Maße kapitalistisch betrieben als die Brauerei, und nicht derjenige Brauer erwerbe am meisten, der das beste Bier mache, sondern derjenige, der das größte Kapital habe und damit die größte Zahl Filialen zusammenkaufen könne. Um diese Mißstände zu beseitigen, wird eine Besteuerung der fraglichen Geschäfte vorgeschlagen, die aber nicht bescheiden sein dürfe, sondern vielmehr, wie der Antragsteller sich ausdrückte, „unverschämt“ und so hoch sein müsse, daß sie gar nicht mehr bezahlt werden könne, damit die im Wert befindliche Unterdrückung des Mittelstandes aufhöre.

Die obige Schilderung der bestehenden Verhältnisse und die Folgerungen, welche daraus gezogen werden, wird man wohl als stark übertrieben bezeichnen dürfen. Insbesondere ist nicht zu übersehen, daß es unter den Versandtgeschäften, Filialgeschäften u. s. w. doch auch ganz solide Unternehmungen giebt, und daß auf der andern Seite unter den nicht beanstandeten, gewissermaßen als einzig legitim betrachteten selbst betriebenen Klein- und Mittelgeschäften unreelle Gebahrungen keineswegs ausgeschlossen sind. Man wird auch nicht zugeben können, daß unser Mittelstand in der That so gefährdet ist, wie dies dargestellt wird. Wenngleich die moderne wirtschaftliche und technische Entwicklung in manchen Erwerbszweigen lohnende Kleinbetriebe unmöglich macht und dadurch den Mittelstand schwächt, so hat sie anderwärts, wie z. B. auf dem Gebiete des Kunstgewerbes und der Beamten der kapitalistischen Großgeschäfte doch auch wieder einen neuen Boden für die Ausdehnung des Mittelstandes geschaffen, so daß man eher von einer Umbildung als von einem Schwinden dieser noth-

wendigen Bevölkerungsschichte sprechen könnte. *) Der gegentheilige Anschein ergibt sich für die erste Beobachtung wohl auch daher, daß die bedrängten Elemente des Erwerbslebens die Aufmerksamkeit in höherem Maaße als die andern auf sich ziehen, weil die Unzufriedenheit — mit Recht — sich laut macht, während die Zufriedenen schweigen.

Schließlich wird man auch nicht zugeben können, daß die Besteuerung eines Erwerbs der richtige Weg sei, ihn, weil er für schädlich gehalten wird, unmöglich zu machen, und man wird, soweit sich die sogenannte Mittelstandsbewegung gegen alle Großbetriebe als solche richtet, wie der bayerische Finanzminister Dr. von Riedel in der fraglichen Kammer Sitzung mit gutem Grunde hervorgehoben hat, nicht vergessen dürfen, daß auch die Großbetriebe ein nothwendiges Glied unsres wirtschaftlichen Organismus sind, und daß sie schon mit Rücksicht auf den Export ohne unabsehbare Schädigung des nationalen Wohlstandes nicht verdrängt werden könnten.

Soweit es sich um unreellen Geschäftsbetrieb der Großunternehmungen handelt, wird das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb die schwersten Mißstände voraussichtlich beseitigen. Auch die Selbsthilfe der beteiligten Kreise kann hier wirksam eingreifen. So pflegt z. B. der Vorstand der Karlsruher Handelskammer das Publikum über das Gebahren unsolider Geschäfte und über schwindelhafte Reklamen durch öffentliche Bekanntmachungen aufzuklären und hat dadurch zum Nutzen der Konsumenten und zur Befriedigung der soliden Kaufleute in der That bewirkt, daß in Karlsruhe solche auf die Thorheit und Unerfahrenheit des Publikums spekulirende Gewerbsunternehmungen seltener geworden sind.

Immerhin aber scheint es der Prüfung werth zu sein, ob nicht der zentralisirenden Tendenz, die sich auf dem Gebiet des Detailhandels mit unliebsamen Wirkungen geltend macht, auch durch die Besteuerung entgegengetreten werden könne, ohne daß diese die Grenzen der von ihr zu erfüllenden Aufgaben überschreitet. In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß die mittelst zahlreicher Filialen arbeitenden Geschäfte vor den Einzelgeschäften regelmäßig einen gewissen Vorsprung schon dadurch haben, daß sie ihre Waaren aufs Leichteste von einem Markte zum andern bringen können und daß sie deßhalb auch steuerlich leistungsfähiger sind. Obgleich nun nicht verkannt wird, daß eine erhöhte Besteuerung der sogen. Filialgeschäfte viele Schwierigkeiten darbietet, so glaubt die Petitionskommission doch empfehlen zu sollen, daß der bezügliche Wunsch der Petenten der Großh. Regierung behufs eingehenderer Prüfung zur Kenntnißnahme überwiesen werde.

Was den weiteren Wunsch betrifft, daß bei Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs die strafrechtliche Verfolgung in den Vordergrund gestellt werde, so entspricht nach Ansicht der Petitionskommission der einschlägige Entwurf eines Reichsgesetzes den zu stellenden Anforderungen, indem er die wesentlich und absichtlich begangenen Ausschreitungen mit Strafe bedroht und im Falle der Verletzung öffentlicher Interessen die Strafverfolgung durch den Staatsanwalt vorschreibt.

Nach dem obigen wird beantragt:

Die hohe II. Kammer wolle die Petition des Vorstandes des Verbandes selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogthums Badens hinsichtlich der Besteuerung der Hausirer, Detailreisenden und Wanderlager sowie der Konsumvereine der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen, jedoch hinsichtlich des die Betheiligung der Beamten an gewerblichen Unternehmungen betreffenden Wunsches zur Tagesordnung übergehen und den Wunsch wegen der strafrechtlichen Verfolgung des unlauteren Wettbewerbs im Hinblick auf den einschlägigen Entwurf eines Reichsgesetzes als zunächst erledigt erklären.

*) Vergl. über die einschlägige Frage die interessanten Mittheilungen in Ammon, die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen, Kap. 43. Es wird hier an der Hand der Entwicklung der Einkommensteuer des Königreichs Sachsen, also eines typischen Industrielandes, nachgewiesen, daß in dem Zeitraum von 1879 bis 1890 die mittleren Einkommen auch verhältnißmäßig nicht ab-, sondern zugenommen haben. Vergl. auch über die nämliche Frage die geistreiche Schrift E. v. Hartmann, Tagesfragen, Kap. 2. „Steuern wir einer Plutokratie entgegen?“

Verhandlungen der zweiten Kammer 1895/96. 4. Beilageheft.